

UNGARNS  
GRUNDBESITZVERHÄLTNISSE.

AGRARSTATISTISCHE UNTERSUCHUNGEN.

---

INAUGURAL-DISSERTATION  
ZUR ERLANGUNG  
DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE  
DER  
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT  
DER VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT  
HALLE-WITTENBERG  
VORGELEGT

VON

**ALFRED HIRSCH**

AUS NAGY-ATÁD (UNGARN).

---

HALLE A. S.,  
DRUCK VON EHRHARDT KARRAS.

1893.



OSZK

Országos Széchényi Könyvtár



238458



M. N. MŰVELŐDÉSI KÖNYVTÁR  
II. Nyomtatványgyűjtemények napló  
1903. évi 2. sz.

SEINEM LIEBEN VATER

IN TIEFSTER DANKBARKEIT

GEWIDMET

Országos Széchényi Könyvtár

VOM

VERFASSER.



## Inhaltsangabe.

---

	Seite
Einleitung . . . . .	I
Geschichtliche Entwicklung der ungar. Landwirtschaft seit dem Jahre 1848. — Alte und neue Aufnahmen über die Grundbesitzverteilung. Statistik des landwirtschaftlichen Betriebes.	
I. Der gebundene Besitz . . . . .	8
1. Kirchengüter . . . . .	12
Geschichtliche Entwicklung; gegenwärtiger Zustand. Statist. über die Ausdehnung der einzelnen Bistümer. Bewirtschaftung der Primatialgüter. Ihre Gutsrente im Vergleich zu den Staatsgütern.	
2. Gemeinde und Compossessoratsgüter . . . . .	20
Ihre gegenwärtige Ausdehnung und Begriff. Das Gemeindegesetz. Die neue feldpolizeiliche Gesetzesvorlage.	
3. Fideikommisse . . . . .	23
a. Geschichtliche Entwicklung und Wesen der Fideikommisse.	
b. Statistik derselben. Tabellarische Uebersicht der bisher gegründeten Fideikommisse, Alter derselben.	
4. Staatsgüter . . . . .	39
a. Kronengüter.	
b. Gestütsgüter.	
c. Aerarische Güter.	
II. Privatgüter . . . . .	46
1. Bauerngüter . . . . .	46
Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand. Statistik über die Getreidepreise in den letzten Dezennien. Höhe der Staats- und Kommunalsteuern. Die Lage des Bauernstandes in den Comitaten Somogy, Kolozs, Szolnok-Doboka, Torontál, Heves. Die Statistik der Auswanderung aus Ober-Ungarn. Die Folgen der übermässigen Parzellierung. Die Gesetzesvorlage über Kolonisation. Mittel zur Hebung des Bauernstandes.	
2. Der mittlere Besitz . . . . .	65
Begriff desselben. Ursachen des Verfalls der mittleren Klassen. Das Farmsystem. Das Wesen und die Durchführung desselben.	

3. Der Grossgrundbesitz . . . . .	Seite 68
Herrschaftliche Güter und Latifundien. Namensliste der Grossgrundbesitzer im Comitat Somogy. Statistik über den gesamten Grossgrundbesitz.	
4. Pachtverhältnisse . . . . .	76
Geschichtliche Entwicklung. Gegenwärtiger Stand. Vergleich mit den übrigen Staaten.	
Rückblick . . . . .	81

---

OSZK

Országos Széchényi Könyvtár

## EINLEITUNG.

---

Die neueste Periode der ungarischen Landwirtschaft datiert vom Jahre 1848. — Die Ereignisse dieses Jahres haben nicht nur im politischen Leben, sondern auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft mächtige Veränderungen hervorgerufen.

Das Bestreben, den Bauernstand aus seiner Unfreiheit zu lösen, ihn frei zu machen von den mannigfachen Lasten, die frühere Zeiten ihm aufgebürdet haben, war zu dieser Zeit am stärksten.

Ungarn, durch eine Reihe von Jahrhunderten ausgesprochenen Feudalstaat, hatte zwar längst das Feudalsystem durch manche Aenderungen, so z. B. durch Erklärung der Erblichkeit, gelockert; dennoch hat es bis in die neueste Zeit noch einige Eigentümlichkeiten dieses Systems beibehalten.

Darüber, wie die Grundbesitzverhältnisse vor dem Jahre 1848 waren, besitzen wir zwar keine amtlichen Angaben, jedoch giebt es eine Anzahl verlässlicher Beschreibungen, aus denen wir ersehen können, dass der grösste Teil des Grund und Bodens in den Händen der Aristokratie und im Besitz der Kirche war.<sup>1)</sup>

Die Zahl der Familien, deren Besitz grösser war als 5000 Katastral-Joch, betrug nach Galgóczy<sup>2)</sup> 600. Unter diesen Familien gab es nicht wenige, deren Besitz zwischen 15 — 20 Quadratmeilen schwankte.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Timoleon (agr. stat. Beiträge), A legujabb politikai Divat. 3. Aufl. Budapest, 1884. S. 97.

<sup>2)</sup> Statistiker in den 50er Jahren.

<sup>3)</sup> Timoleon a. a. O. S. 98.

Fürst Paul Esterházy hatte allein 29 Domänen, deren Ausdehnung 350 Quadratmeilen betrug, also ungefähr so gross war, wie das Königreich Württemberg.

Fürst Batthányi hatte 7, Baron Sina 19, Graf Károlyi 19, Graf Széchenyi 18 Domänen u. s. w.<sup>1)</sup>

350 Quadratmeilen gehörten also einer einzelnen Person; 200 besaßen die erwähnten 5 Familien; 300 betrug der Besitz der Prälaten, somit circa 1000 Quadratmeilen, fast  $\frac{1}{5}$  des Landes, waren in wenigen Händen vereinigt. Von den erwähnten 600 Familien hatten ferner 41 durchschnittlich 80000, zusammen 3 280 000 Kat.-Joch im Besitz.

Im Comitat Bihar zählte die gesamte Bevölkerung 415 000 Seelen, wovon 215 000 auf den Latifundien wohnten, 100 000 in den Städten, die übrigen auf den Mittelgütern, wonach sich das Verhältnis der Latifundien zu den Mittelgütern wie 275:48 stellt.<sup>2)</sup>

Comitat Arad gehörte ganz dem Fürsten von Modena. Im Comitat Baranya wohnten allein auf den Gräfl. Batthányischen Gütern 44 627 Personen; auf dem Gute des Erzherzogs Carl 32 440, während auf den Gütern des niederen Adels nur 24 834, auf den gesamten Gütern der Krone, Kirche und des hohen Adels nur 163 355 lebten; das Verhältnis stellt sich also wie 163:24.

Im Comitat Arva war ebenfalls der Latifundienbesitz vorherrschend. Das Verhältnis war hier wie 80:7. Aehnlich war die Verteilung in den übrigen Comitaten.

65 % der gesamten unter Kultur stehenden Fläche war Eigentum der Kirche, Krone und des hohen Adels.

Der niedere Adel und die städtische Bevölkerung, die damals die mittlere Klasse repräsentierten, hatten bloß 2 600 000, rund 3 000 000 Kat.-Joch im Besitz. —

Die Ereignisse des Jahres 1848 haben diese Missverhältnisse etwas geändert. Sie brachten dem bisher an die Scholle gebundenen Bauer die völlige Freiheit und das

1) Timoleon a. a. O. S. 99.

2) Siehe diese und folgende Stellen in: Timoleon a. a. O. S. 99 ff.

alleinige und ausschliessliche Besitzrecht des bisher im Frondienste bebauten Bodens.

Nicht weniger von Einfluss war das kaiserliche Patent vom 2. März 1853, welches die Teilung der gemeinschaftlichen Weiden und Wiesen zwischen der Herrschaft und der Gemeinde anordnete.

Die Grosswirtschaften suchten das durch den plötzlichen Verlust der Frondienste und Zehnten gestörte Gleichgewicht dadurch wieder herzustellen, dass sie einen Teil ihres Viehbestandes, insbesondere ihrer Rinderherden, veräusserten, um die nötigen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu beschaffen.

Das Resultat des Kaiserl. Patents dagegen war, dass sowohl die Grossgrundbesitzer wie auch die Bauern, ermutigt durch die damaligen hohen Getreidepreise, welche namentlich durch den Krimkrieg und den amerikanischen Krieg hervorgerufen waren, zum Cerealienbau übergangen und die infolge des Patents geteilten und ca.  $3\frac{1}{2}$  Millionen Kat.-Joch geschätzten Weiden in kürzester Zeit in Ackerland umwandelten.

Infolge des Mangels an Fachkenntnis wurde selbstverständlich der extensivste Raubbau betrieben; der Viehstand war verkauft, der Dünger fehlte und so wurden besonders die weniger besseren Feldlagen bald erschöpft.

Namentlich die Latifundienbesitzer, sowie die mittlere Klasse, hatten mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen, am wenigsten hatten während dieser Periode die Bauern zu leiden.<sup>1)</sup>

In dieser Zeit, in der Mitte der 50er Jahre, wurde die erste Statistik über die Verteilung des Grundbesitzes auf Grund einer Katastral-Aufnahme fertig gestellt.

Von der unter Kultur stehenden Fläche waren<sup>2)</sup>:

Ackerland . . . .	37,45 ‰
Weinberge . . . .	1,39 ‰
	38,84 ‰

<sup>1)</sup> Bericht des Kgl. Ungar. Ackerbau - Ministeriums. 1890. S. 35 ff.

<sup>2)</sup> Bericht a. a. O. S. 42.

Transport	38,84 0/0
Wiesen und Gärten	14,96 0/0
Weiden . . . . .	15,91 0/0
Wald . . . . .	30,29 0/0
	<u>100,00 0/0</u>

Die Grösse dieser Fläche ist nicht mit Genauigkeit anzugeben, man schätzt sie auf 45 Mill. Kat.-Joch.

Wie diese Fläche verteilt war, zeigen folgende Zahlen:

Kleine Bauerngüter bis 30 Joch . . . . .	32,25 0/0
Kleine Mittulgüter von 30—200 Joch . . . . .	14,46 0/0
Eigentliche Mittulgüter von 200—1000 Joch . . . . .	14,29 0/0
Herrschaftliche Güter von 1000—10000 Joch . . . . .	30,56 0/0
Latifundien über 10000 Joch . . . . .	8,44 0/0 <sup>1)</sup>

Eine zweite Aufnahme des Grundbesitzes erfolgte im Jahre 1867; eine dritte im Jahre 1885.

Zu dieser Zeit war:

Tabelle 1.

Kulturarten	1867		1885	
	Joch	%	Joch	%
Ackerland . . . . .	16 792 195	37,38	20 270 700	43,67
Gärten . . . . .	?	—	602 883	1,30
Wiese . . . . .	6 436 499	14,33	5 157 325	11,11
Weide . . . . .	7 146 882	15,91	6 447 875	13,95
Rohrland . . . . .	268 628	0,60	154 046	0,33
Weinberge . . . . .	589 400	1,31	597 558	1,29
Waldland . . . . .	13 685 036	30,47	13 162 318	28,35
Kultiv. Fläche in Sa.: . . . . .	44 918 640	92,71	46 422 705	94,70
Unkultiviert <sup>2)</sup> . . . . .	3 533 107	7,29	2 597 451	5,30
Sa. . . . .	48 451 747	100,00	49 020 156	100,00 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Bericht a. a. O. S. 43.

<sup>2)</sup> Betreffs der unkultivierten Fläche ist zu bemerken, dass dieser Begriff nicht im wahren Sinne des Wortes genommen werden darf. Zu der unkultivierten Fläche sind im Sinne des Gesetzes von 1875, Art. VII, alle die Flächen gerechnet, die von der Grundsteuer befreit sind, als Bauplätze, Wege, Baumschulen, öffentliche Gärten u. s. w.

<sup>3)</sup> Köztelek, 1893. Nr. 10, S. 164.

Die Grösse der nachfolgenden Besitzkategorien im Jahre 1870 zeigt uns die nachfolgende Statistik:

Im Jahre 1870 waren:

Tabelle 2.

Güter	Joch	%
Staatsgüter . . . . .	2 720 915	5,89
Stiftungsgüter . . . . .	385 937	0,83
Städtische und Gemeindegüter . . . . .	6 327 682	13,58
Kirchengüter . . . . .	1 288 312	2,76
Fideikomisse . . . . .	563 352	1,21
Privatgüter . . . . .	35 311 691	75,78
	Sa. 46 597 889	100,00 <sup>1)</sup>

Die 85er Aufnahme erfolgte unter Zugrundelegung anderer Prinzipien, indem nämlich die Grössenverhältnisse der einzelnen Besitzkategorien berücksichtigt werden.

In Prozenten der Gesamtfläche waren:

Kleine Bauerngüter bis 35 Joch . . . . .	33,21 %
Kleine Mittulgüter von 35 — 200 Joch . . . . .	15,11 %
Eigentliche Mittulgüter von 200 — 1000 Joch . . . . .	12,51 %
Herrschaftsgüter von 1000 — 10000 Joch . . . . .	30,17 %
Latifundien von über 10000 Joch . . . . .	9,00 % <sup>2)</sup>

Aus diesen Daten ist also ersichtlich, dass die Verteilung des Grundbesitzes seit den 50er Jahren die möglichst schlechteste Richtung genommen hat. — Das Wachsen der kleinen Bauerngüter mit 0,96 % ist nur scheinbar und offenbar dem Umstande zuzuschreiben, dass bei der Aufnahme im Jahre 1885 die Grösse des Bauerngutes bis 35 Joch fixiert wurde, während man in den 50er Jahren 30 Joch als Maximum nahm.<sup>3)</sup> Die Mittulgüter sowohl als die Bauerngüter haben sich vermindert; gewachsen sind bloss die Latifundien und zwar laut der oben erwähnten Zahlen um 1,36 %.

Die letzte noch nicht vollendete Agrarstatistik stammt aus dem laufenden Jahre. Sie ist auf der Basis sehr ein-

<sup>1)</sup> Köztelek, 1893. Nr. 10. S. 184.

<sup>2)</sup> Bericht a. a. O. 90. S. 43.

<sup>3)</sup> Bericht a. a. O. S. 43.

gehender, ja minutiöser Erhebungen zusammengestellt, behandelt aber bloß den in der „toten Hand“ liegenden gebundenen Besitz.

Da in dieser Arbeit dem gebundenen Besitz ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, so wollen wir hier nicht auf seine nähere Besprechung eingehen, sondern nur die Hauptzahlen angeben.

Während gegenwärtig der Privatbesitz 32 080 667 Kat.-Joch = 65,44 % ausmacht, beträgt der gebundene Besitz 16 939 488 Kat.-Joch = 34,56 % des Gesamtareals.<sup>1)</sup> —

Bevor wir nun zu der Besprechung der einzelnen Arten des Grundbesitzes übergehen, müssen wir noch einige statistische Angaben zur allgemeinen Orientierung kennen lernen.

29,02 % der Gesamtbevölkerung beschäftigt sich in Ungarn mit Landwirtschaft. Es waren:

Tabelle 3.

	Nach der Volkszählung im Jahre 1880:	Nach der Volkszählung im Jahre 1890	
		männl. Personen:	weibl.
Besitzer . . . . .	1 451 707	1 463 403	1 401 161
Pächter . . . . .	23 393	8 555	248
Beamte . . . . .	11 925	11 700	—
Ingenieure . . . . .	—	149	—
Maschinisten . . . . .	—	1 902	—
Gesinde . . . . .	554 458	523 444	14 632
Tagelöhner, ständige .	771 846	196 093	94 349
„ zeitweilige	698 420	654 896	441 775
	Sa. 4 520 671 <sup>2)</sup>	3 551 408 <sup>3)</sup>	

Was bei diesen Zahlenangaben auf den ersten Blick ins Auge fällt, ist die beispiellose Abnahme der Pächterklasse. Während eines Zeitraumes von 10 Jahren haben

<sup>1)</sup> Statistik des gebundenen Besitzes. Ausgeg. v. Kgl. Ungar. Ackerbau-Ministerium. 1893. Budapest.

<sup>2)</sup> Incl. der Frauen.

<sup>3)</sup> Bericht a. a. O. 91. S. 7.

sich die Pächter um 14 590 vermindert, was einer Abnahme von 62,37 ‰ entspricht.

Die Ursachen dieser eigentümlichen und auf ungesunde Zustände hinweisenden Erscheinung werden wir bei Besprechung der Pachtverhältnisse zu ergründen suchen.

Auf Grund des ermittelten Katastralreinertrags ist der Wert des Grundbesitzes bei 4 prozentiger Kapitalisierung auf 3666 Millionen Gulden berechnet werden. Dazu kommt noch der Wert des Viehbestandes mit 686 Millionen Gulden und der des toten Inventars mit 225 Millionen Gulden und schliesslich das in den Gebäuden angelegte Kapital im Betrage von 500 Millionen Gulden.

Somit repräsentiert also Ungarns landwirtschaftlicher Betrieb die Summe von rund 5077 Mill. Gulden.<sup>1)</sup>

Nach diesen allgemeinen, zur Orientierung dienenden Angaben wollen wir nun zur Betrachtung unseres eigentlichen Themas, der Besprechung der einzelnen Besitzkategorien, übergehen. Wir werden in zwei Teilen den gebundenen Besitz und den Privatbesitz betrachten. Zum ersten Teile steht uns, wie schon oben erwähnt, ausreichendes statistisches Material zu Gebote, während dasselbe für den zweiten Teil nur ein lückenhaftes ist. Der Grund davon liegt wohl darin, dass eine richtige Würdigung einer guten Agrarstatistik erst in den letzten Jahren Platz gegriffen hat.

Wir beginnen also im nächsten Kapitel die Betrachtung des gebundenen Besitzes.

---

<sup>1)</sup> Bericht a. a. O. 90. S. 36.

---

## I. Der gebundene Besitz in Ungarn.

---

Die neueste Statistik über den gebundenen Besitz in Ungarn ist mit Hülfe von Besitzbogen des Katasters, welche wesentlich dem Besitzstande des Jahres 1885 entsprechen, zusammengestellt worden.<sup>1)</sup> Nur bezüglich der Erhebungen betreffend die Familien-Fideicommissen wurden, wo dies möglich war, die neuesten Angaben verwertet. Dementsprechend beziehen sich die weiter unten aufgeführten Daten nicht auf den heutigen faktischen Stand der Besitzverhältnisse. Dieser Umstand ist insofern zu berücksichtigen, als in den jüngst verflossenen Jahren eine nicht unbeträchtliche Zahl von Staatsdomänen veräußert wurde, andererseits durch den Bau von Eisenbahnen u. s. w. der Besitzstand der Erwerbsgesellschaften zugenommen hat.

Darüber, wie viel diese stattgefundenen Veränderungen in den einzelnen Besitzkategorien ausmachen, besitzen wir vorläufig keine verlässlichen Angaben. —

Von dem auf 49020156 Kat. Joch angegebenen Areal Ungarns entfallen auf den in seiner Verkehrsfreiheit beschränkten Besitz 16939489 Kat. Joch, was 34,56 % des Gesamtareals entspricht, worin der Besitz des Staates, des Kultus- und Studienfonds, der Geistlichkeit, ferner jener der Erwerbsgesellschaften, Städte, Gemeinden und Kompossessorate mit inbegriffen ist. Daraus ergibt sich, dass die gebrauchte Benennung „beschränkter Besitz“ nicht mit dem der Gebundenheit im strengeren Sinne des Wortes sich deckt. Denn z. B. das mit 8674726 Kat. Joch bezifferte Areal des

---

<sup>1)</sup> Die Statistik des gebundenen Besitzes. Ausgeg. vom Kgl. Ungar. Ackerbau-Ministerium. 1893. Budapest.

Gemeinde- und Compossessoratbesitzes, welches 17,69 % der Gesamtfläche ausmacht, ist nur im gewissen Sinne als gebunden zu betrachten, da z. B. einzelne Teile der Compossessoratsgüter erblich und verkäuflich sind, infolgedessen sind diese Teile nicht als gebunden zu betrachten. Es kann auch eine Aufteilung der Compossessorate ohne weiteres stattfinden und dieser Prozess dürfte sich auch in kurzer Zeit vollziehen.<sup>1)</sup>

Ebenso sind die Besitzungen der Erwerbsgesellschaften mit 434 206 Kat. Joch nicht dem Begriffe der „toten Hand“ zu unterstellen.

Wie nun die zahlenmässige Verteilung der einzelnen Arten des gebundenen Besitzes sich stellt, zeigt nachstehende Tabelle:<sup>2)</sup>

Tabelle 4.

Güter	Kat. Joch	%
Staatsgüter . . . . .	2 786 410	5,68
Kultus- und Fondsgüter . . . . .	248 870	0,51
Eisenbahnen . . . . .	41 974	0,10
Fideikomisse . . . . .	2 349 970	4,79
Gemeinde- und Compossessoratsgüter . .	8 674 726	17,69
Vereine, Fabriken u. Erwerbsgesellschaften	434 206	0,89
Kirchliche Güter:		
a. erzbischöfl. und bischöfl. . . . .	861 539	1,76
b. Besitz des Domstifts . . . . .	494 439	1,01
c. „ der Probsteien und Abteien . . . . .	139 450	0,28
d. Güter der Ordensgeistlichkeit . . . . .	145 226	0,30
e. „ „ Protestanten u. Unitarier . . . . .	28 900	0,06
f. „ „ Kirchen . . . . .	364 920	0,74
g. „ „ Seelsorger . . . . .	235 873	0,48
Studienfond . . . . .	132 985	0,27

Summa <sup>3)</sup> 16 939 488 39,56

Wenn wir die oben angegebenen Zahlen mit denen vergleichen, welche aus der Statistik der 70er Jahre her-

<sup>1)</sup> Pester Lloyd. 1893. No. 20.

<sup>2)</sup> S. Statistik a. a. O.

<sup>3)</sup> Wie sich die Verteilung des gebundenen Besitzes nach den fünf Bezirken stellt, zeigt am besten die umstehende graphische Tabelle.

stammen, so finden wir, dass damals der gebundene Besitz 24,22 % der Gesamtfläche ausmachte, mithin während der zwei Dezennien um 10,34 % gewachsen ist. Dieser Unterschied ist offenbar dem Umstande zuzuschreiben, dass damals die Güter der Compossessorate, wie auch diejenigen der Vereine, Fabriken, Aktiengesellschaften nicht zur Kategorie des beschränkten Besitzes gerechnet worden sind; andererseits sind einzelne Arten dieser Güter thatsächlich gewachsen, so z. B. die Staatsgüter, die mit 67 495 Kat. Joch höher beziffert sind; die kirchlichen Güter mit 982 034 Kat. Joch; die Fideikomnisse mit 1 756 618 Kat. Joch. Während also die Staatsgüter nur unwesentlich gewachsen sind, haben sich die Kirchengüter und Fideikomnisse sehr bedeutend vermehrt. Letztere sind gegenwärtig viermal so gross als vor 25 Jahren.

Bei Beurteilung der Frage über Nützlichkeit und Zweckmässigkeit des gebundenen und freien Besitzes stehen vom Standpunkte der Nationalökonomie sich die Gegensätze Verkehrsfreiheit und festgefügte wirtschaftliche Organisation und gewissermassen bewegliches und unbewegliches Vermögen gegenüber.

Inwieweit nun die eine oder die andere besagter Besitzkategorien kulturfeindlich oder die Verkehrsfreiheit beeinträchtigend wirkt, soll bei der Einzelbesprechung näher erörtert werden. Hier mag nur noch bemerkt werden, dass die oben angeführte Statistik den Mangel hat, auf die einzelnen Kulturarten keine Rücksicht genommen zu haben.

Mit Hülfe des Zahlenmaterials sind wir nur in der Lage, den Waldbestand auszuscheiden, vermögen jedoch nicht anzugeben, wieviel Aecker, Wiesen und Weideland auf die betreffende Kategorie entfällt.

Bevor wir nun zur Besprechung der einzelnen Besitzarten übergehen, dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Verhältnisse kennen zu lernen, wie sie in anderen Ländern in betreff der Gebundenheit existiren.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wir stützen uns dabei auf das Zahlenmaterial, welches in dem oben angegebenen Werke des Kgl. Ung. Ackerbau-Ministeriums vorliegt.

Das Extrem der Gebundenheit findet man in Russland, dessen gesamte Ausdehnung 417 499 993 Desjatine [= 1,09 ha] beträgt, wovon aber nur 391 103 966 Desjatines zum Vergleich dienen. Davon haben:

Staatsgüter . . . . .	38,5 %/o
Güter der Kaiserl. Familie . .	1,9 %/o
Gemeindegüter . . . . .	33,6 %/o
Privatgüter . . . . .	26,0 %/o

Der beschränkte Besitz nimmt also  $\frac{3}{4}$  Teil der gesamten Güter ein.

Das Gegenteil von Russland zeigt uns Frankreich, wo infolge der Ereignisse des Jahres 1789 der Privatbesitz resp. der unbeschränkte Besitz mehr zur Geltung kam.

Die Gesamtausdehnung Frankreichs beträgt 52 857 199 ha,

wovon: Aerarische Güter . . . .	1,91 %/o
Departements- „ . . . .	0,01 %/o
Gemeinde- „ . . . .	8,74 %/o
Gesellschaften- „ . . . .	0,72 %/o
Nicht ermittelte „ . . . .	3,43 %/o
Privat- „ . . . .	85,19 %/o

Fast ähnlich sind die Verhältnisse in Belgien. Von dem 525 517 ha Gesamtareal umfassenden Besitz sind 19,03 %/o als gebunden zu betrachten.

In den alten Provinzen des Preussischen Staates nehmen die freien Privatgüter 77,03 %/o, die gebundenen 22,97 %/o der ertragsfähigen Fläche ein. Letztere verteilen sich wie folgt:

Kronengüter und die der Königl. Familie . . . .	0,65 %/o
Staatsgüter . . . . .	10,61 %/o
Gemeindegüter . . . . .	2,39 %/o
Kirchliche Güter und die der Universitäten und anderer Anstalten . . . . .	2,32 %/o
Lehn- und Fideicommissgüter . . . . .	7,00 %/o

Im Königreich Sachsen ist der Privatbesitz vorherrschend; 96,76 %/o der gesamten Güter befinden sich in freien Händen.

Im Grossherzogtum Oldenburg ist der gebundene Besitz ebenfalls kleiner. Es entfallen aus der landwirt-

schaftlich kultivierten Fläche, deren Ausdehnung 518 139 ha beträgt, 19,74 % auf den beschränkten Besitz.

In Braunschweig beträgt derselbe 42,4 %.

Die eigenartigsten Verhältnisse findet man in Mecklenburg-Schwerin. Eine eigentliche Bauernklasse fehlt hier, da der dortige Bauer sein Gut nur in Erbpacht hat. Hier ist die Verteilung die folgende:

Fürstliche Domänen . . . . .	42,3 %
Lehngüter . . . . .	44,7 %
Städtische Güter . . . . .	10,0 %
Klostergüter . . . . .	3,0 %

Wir wollen nun die Hauptarten des beschränkten Besitzes in Ungarn ausführlicher besprechen und beginnen mit den Kirchengütern.

### 1. Kirchengüter.

Von so grossem Interesse auch die Feststellung der historischen Entwicklung der kirchlichen Güter ist, so wenig ist bisher in dieser Richtung gethan.

Es sind zwar manche wertvolle Dokumente, so unter anderen die Stiftungsbriefe einiger Bistümer und Abteien bis zur neuesten Zeit erhalten geblieben, jedoch lässt sich eine zusammenhängende Darstellung kaum herstellig machen. Wir begnügen uns daher, auf einzelne Angaben hinzuweisen, welche uns mit der Entstehung, Entwicklung und dem gegenwärtigen Stande der kirchlichen Güter bekannt machen werden.

Die Zeit ihrer Entstehung ist auf die Zeit der Latifundienbildung zurückzuführen.<sup>1)</sup>

Als der erste König Ungarns, Stefan der Heilige mit seinem Ungarvolke im Jahre 1000 die christliche Religion annahm, stattete er die Kirche nach dem Vorbilde anderer Nationen, hauptsächlich der Franken, mit reichem Vermögen und grossen Liegenschaften aus.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wenzel Gusztáv: Magyarország mezőgazdaságának története; [Die Geschichte der Landwirtschaft in Ungarn] Bpest. 1887. S. 112.

<sup>2)</sup> Wenzel a. a. O. S. 113.

So hatten die damals gegründeten und teilweise jetzt noch existierenden 10 Episkopate, ferner die 5 Abteien, sodann die vom Benediktinerorden geleiteten Klöster u. s. w. ausgedehnte, in den verschiedenen oft sehr weit von einander entlegenen Teilen des Landes Besitzungen. Von welcher grossen Ausdehnung diese Besitzungen meist waren, können wir aus einem aus dem Jahre 1009 stammenden Stiftungsbriefe des Veszprimer Bistums ersehen, nach welchem der Veszprimer Bischof vom König Stefan 4 Civitas-Städte und 7 Villae-Dörfer samt sämtlichen Pertinenzen erhalten hat.<sup>1)</sup>

König Ladislaus hat dieses Geschenk im Jahre 1080 noch durch einige „villae“ und „praediae“ vergrössert.<sup>2)</sup>

Die Stiftungsurkunde des Graner Erzbistums ist verloren gegangen; dass die Besitzungen desselben jedoch die bedeutendsten gewesen, kann man daraus schliessen, dass die Könige, die vom Graner Erzbischof gekrönt wurden, nie versäumten, diesen mit grossen Liegenschaften zu beschenken.

Auf ähnliche Weise entstanden und vermehrten sich die Güter anderer Prälaten.

Vom 14. Jahrhundert an fehlen uns mehrere Jahrhunderte hindurch jegliche Anhalte inbezug auf die Geschichte der Kirchengüter. Dagegen haben wir von Anfang dieses Jahrhunderts, wenn auch keine genaue Statistik, so doch verschiedene amtliche Angaben, aus denen wir betreffs der Grössenverhältnisse dieser Güter uns ein Bild machen können.

Vor dem Jahre 1848 wohnten im Comitats Baranya auf den Kirchengütern 54 825 Seelen, im Comitats Raab 33 648, während auf sämtlichen Gütern des Mitteladels nur 17,869 wohnten. Der grösste Teil des Comitats Komorn war Eigentum der Kirche. Der Erzbischof und die Martinsberger Abtei hatten allein soviel Fronbauern, als der gesamte Adel. Im Comitats Somogy hatte die Kirche sechs

<sup>1)</sup> Wenzel a. a. O. S. 115.

<sup>2)</sup> Ferd. Knauz: Monumenta Ecclesiae Strigoniensis. Bd. I. Gran 1874. Citirt von Wenzel.

grosse Herrschaften, und wenn wir dieses Comitatus nach Fényes<sup>1)</sup> in 213 Teile geteilt denken, so gehörten 26 Teile der Kirche. Dieselbe besass im Comitatus Zala 9, im Comitatus Veszprim 6, im Comitatus Bars von 13 Herrschaften 7.

Comitatus Gran war fast ganz im Besitze der „toten Hand“. Von 8 grossen Gütern waren 5 Eigentum der Kirche. Aehnlich waren die Verhältnisse in anderen Comitatus und Teilen des Landes.<sup>2)</sup>

Und dies waren bloss die Besitzungen der hohen Geistlichkeit. Die Güter der Kirchengemeinden und einzelner Seelsorger ausgeschlossen besass also dieselbe vor dem Jahre 1848 ungefähr 200 Quadratmeilen Grund und Boden.

Was nun den gegenwärtigen Stand der kirchlichen Güter betrifft, so ersehen wir diesen aus dem im Jahre 1893 publicierten Angaben des Kgl. Ungar. Ackerbau-Ministeriums.

Die gesamte Ausdehnung der kirchlichen Güter beträgt 2 270 347 Kat. Joch.

Diese Fläche verteilt sich folgendermassen:

	Kat. Joch	%
a. Erzbischöfl. u. Bischöfl. Güter . . .	861 539	= 1,76 %
b. Besitz des Domstifts . . . . .	494 439	= 1,01 %
c. Besitz der Probsteien und Abteien .	139 450	= 0,28 %
d. Güter der Ordensgeistlichkeit . . .	145 226	= 0,30 %
e. „ „ Protestanten und Unitarier	28 900	= 0,06 %
f. „ „ Kirchen . . . . .	364 920	= 0,79 %
g. „ „ Seelsorger . . . . .	235 873	= 0,48 %
	<u>Summa</u> 2 270 347	= 4,63 %

des Gesamtbesitzes.

In der im Jahre 1870 aufgenommenen Statistik sind die kirchlichen Güter nur mit 1 288 312 Kat. Joch beziffert. Sie haben sich also im Laufe von nicht ganz 2 $\frac{1}{2}$  Dezennien um 982 034 Kat. Joch, d. h. um 86,26 % vermehrt.

Wenn wir dieses Wachstum teilweise auch der präziseren Aufnahme zuschreiben, so ist dasselbe doch immer noch beträchtlich zu nennen.

<sup>1)</sup> Fényes, Statistiker in den 50er Jahren.

<sup>2)</sup> Timolcon, a. a. O. S. 48.

In einzelnen Comitaten ist die Ausdehnung der kirchlichen Güter auffallend gross, so

im Comitatz Bihar . . . .	24,00	0/0	der Gesamtfläche
„ „ Gran . . . .	18,48	0/0	„ „
„ „ Raab . . . .	15,92	0/0	„ „
„ „ Heves . . . .	15,46	0/0	„ „
„ „ Komorn . . . .	12,98	0/0	„ „
„ „ Veszprim . . . .	12,61	0/0	„ „

u. s. w.

Der Durchschnitt für das ganze Land beträgt, wie schon oben angegeben, 4,63 0/0.

Wie auch aus dieser Statistik teilweise hervorgeht, bestehen die kirchlichen Güter zwar hauptsächlich aus Latifundien, jedoch gehören auch mittlere und kleine Güter dazu. Und da es nun vom agrar-politischen Standpunkte, bei dem nicht nur die Gesetze und Regeln der Volkswirtschaft, sondern auch die sozialpolitischen Principien berücksichtigt werden müssen, keineswegs einerlei ist, ob wir mit ausgedehnten Latifundien oder kleinen Gütern zu thun haben, so ist es klar, dass wir die in den Händen der Prälaten sich befindenden Herrschaften mit anderem Mass beurteilen müssen, als die kleinen, oft winzigen Güter der niederen Seelsorger und Kirchengemeinden.

Aus diesen Gründen müssen wir die kirchlichen Güter getrennt behandeln, resp., da wir darüber weder amtliches noch privates Material zur Verfügung bekommen konnten, wie es mit den Gütern der kleinen Kirchengemeinden und Seelsorger bestellt ist, müssen wir dieselben ausser Betrachtung lassen.

Somit bezieht sich unsere Erörterung blos auf die Latifundien der höheren Geistlichkeit.

Wie aus der späteren Betrachtung zur Genüge hervorgehen wird, sind Latifundienbesitz und Latifundienwirtschaft in Ungarn nicht synonyme Begriffe.

Wenn wir der grossen, hervorragenden und berühmten Güter des Erzherzogs Albrecht, des Grafen Károlyi u. A. gedenken, so unterliegt es keinem Zweifel, dass deren Wirtschaftsbetrieb von günstigem Einfluss auf die gesamte

technischen Entwicklung der Landwirtschaft ist. Leider sind dies nur Ausnahmen von der allgemeinen Regel, da es namentlich mit wenigen Ausnahmen mit der Bewirtschaftung der geistlichen Güter nicht zum besten bestellt ist. Dass dieselben die wichtige Rolle, die sie infolge ihrer Stellung und Grösse einnehmen, häufig nicht erfüllen, hat sich am besten in den letzten Jahren gezeigt, wo unter anderen die Waitzener und Groß-Wardeiner Bistümer in einen Zustand gerieten, aus dem sie der Staat nur mit bedeutenden Geldopfern heraushelfen konnte.

Bevor wir nun diese Verhältnisse verfolgen, wollen wir eine kleine Statistik einfügen, aus der ersichtlich ist, welche enorme Ausdehnung die einzelnen Bistümer haben.

Tabelle 6.

Namen	Kat.-Joch	Kat.-Reinertrag in Gulden
Erzbistum von Erlau . . . . .	41 950	76 568
„ „ Gran . . . . .	94 465	243 454
„ „ Kalocsa . . . . .	92 251	231 096
„ „ Agram . . . . .	21 505	94 395
Griech. kath. Erzbistum von Karlowitz .	27 883	90 462
Bistum von Besztercaebánya . . . . .	31 243	28 608
„ „ Neutra . . . . .	13 408	50 721
„ „ Csanád . . . . .	12 303	70 057
Griech. kath. Bistum von Diakovár . .	52 924	59 764
Bistum von Raab . . . . .	18 789	56 505
„ „ Gross-Wardein . . . . .	187 087	172 607
Griech. kath. Bistum v. Gross-Wardein	137 744	30 116
Bistum von Fünfkirchen . . . . .	23 603	29 981
Bistum von Rosznyó . . . . .	7 181	9 606
„ „ Szatmár . . . . .	23 890	38 786
„ „ Alba . . . . .	7 010	18 964
„ „ Zips . . . . .	22 977	34 583
„ „ Sabaria . . . . .	7 591	18 663
„ „ Waitzen . . . . .	24 588	50 406
„ „ Veszprim . . . . .	53 561	100 840
„ „ Kassau . . . . .	8 819	17 701 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Köztelek, 1892. Nr. 31.

Betrachten wir nun diese Zahlen näher, so fällt uns sofort die enorme Ausdehnung und der verhältnismässig kleine Ertrag dieser Güter ins Auge.

Dass dieser Umstand nicht allein durch die schlechte Verwaltung verursacht wird, sondern dass auch andere Gründe vorliegen, mag durch die folgende Erörterung bewiesen werden.

Die Güter der hohen Geistlichkeit waren seit Jahrhunderten immer mit gutem, den damaligen Verhältnissen entsprechenden „Fundus instructus“ ausgestattet; dieser bestand vor dem Jahre 1848 aus der Ausstattung des Residenzschlosses, aus Parade-Equipagen und aus soviel Naturalien, als zum Haushalt des Prälaten und dem seines Dienstpersonals ausreichten. Der jeweilige Bischof brauchte sich aber um seinen Haushalt nicht zu kümmern, da die Kosten desselben aus den Fronen und Zehnten ohne jede Investition vollauf gedeckt waren.<sup>1)</sup>

Die Gesetze vom Jahre 1848 und die im Sinne derselben stattgefundene Ordnung des Urbariums hatten dieses Verhältnis dahin geändert, dass die Prälaten statt des Zehntens grosse Besitzungen, statt der Fronen erhebliche Summen als Schadenersatz erhielten.<sup>2)</sup> Die Bestimmung dieser Summen war, dass mit ihnen die auf solche Weise erhaltenen Besitzungen ausgerichtet, resp. mit „fundus instructus“ versehen werden sollten.

Da aber das unter der absoluten Regierung entstandene Concordat die Ausstattung der kirchlichen Güter den damaligen sie besitzenden Prälaten frei überliess, wurden die Gelder meistens zu anderen Zwecken verwendet. So kam es, dass ein Teil der Prälaten ihre Güter verpachteten, andere, welche die Verwaltung selbst übernahmen, liessen die Güter aus eigenem Vermögen, über das sie frei verfügen konnten, instruieren.<sup>3)</sup>

Da aber nun die Landwirtschaft kein bankmässiges Geschäft ist, das man mit Abschluss der Geschäftsbücher jeden

<sup>1)</sup> Köttelek. 1892. Nr. 65. S. 1275.

<sup>2)</sup> „ a. a. O. S. 1276.

<sup>3)</sup> „ a. a. O. S. 1278.

Tag einstellen kann, so kann der Betrieb der zur Zeit unter eigener Verwaltung stehenden Güter an demselben Tage eingestellt werden, an welchem der Eigentümer stirbt, da seine Erben die zur Weiterführung der Wirtschaft notwendige mobile Instruction de jure erben, darüber frei verfügen, folglich auch zu jeder Zeit verkaufen können.

Es existieren zwar Bestimmungen, nach welchen die Instruction vom Kultusfond und indirekt vom Nachfolger des Prälaten zum Schätzungspreis übernommen werden kann, — jedoch sind diese nicht verpflichtet, es zu thun, — folglich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Wirtschaften nach dem Tode des Bischofs längere Zeit brach liegen und dass Beamte und Dienstpersonal entlassen werden.

Eines der grössten Uebel liegt nun darin, dass dieselben bei jedem Prälatenwechsel in der grössten Angst sind, ihr Brot zu verlieren und dass der neue Bischof ab ovo anfangen muss, die Güter in Stand zu bringen und die Wirtschaft sofort belastet wird.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, plant die Regierung den „fundus instructus“ erblich abzulösen und zum Stammvermögen zu fügen. Dadurch würde allerdings genügend Garantie geschaffen, dass bei einem Besitzwechsel der Uebergang nicht so störend wirkt.

Unter den jetzigen Verhältnissen ist es sehr schwer, der Aufgabe Genüge zu leisten, dass die kirchlichen Güter als Mustergüter dastehen sollen.

Zu den, die jetzige missliche Lage bedingenden Ursachen gesellt sich noch eine nicht minder wichtige dritte, d. i. der Mangel an Fachkenntnis bei den verwaltenden Organen.

Bei voller Anerkennung der wichtigen Rolle, die den juristischen Wissenschaften bei der Regelung der rechtlichen Verhältnisse eines so grossen Complexes, wie ihn die kirchlichen Güter repräsentiren, zu teil wird, wird man es doch anerkennen müssen, dass das Leitungsverwaltungspersonal aus Elementen bestehen muss, denen auch die landwirtschaftliche Qualifikation nicht fehlt. — Als Güterdirektoren sind bei den meisten Prälaten Rechtsanwälte angestellt, die einer

unbeschränkten Vollmacht geniessen, denen aber jede Fachkenntnis selbstverständlich abgeht. Dasselbe Uebel ist auch bei dem grössten Teile des Beamtenpersonals zu konstatiren, wobei jedoch bemerkt werden soll, dass hier in der jüngsten Zeit Besserung eingetreten ist.

Es ist allgemein bekannt, dass die Güter des Fürstprimas betreffs der Bewirtschaftung wie der Rentabilität den ersten Platz unter den kirchlichen Gütern einnehmen.

Eine Statistik soll uns nun zeigen, dass die Rentabilität selbst dieser Güter viel zu gering ist, wobei im vorhinein bemerkt werden mag, dass die beiläufige Berechnung von der Central-Rechnungsstelle der Primitalgüter stammt, und dass deren Veröffentlichung durch die Presse offenbar den Zweck hatte, die Bewirtschaftung der Güter im besten Lichte erscheinen zu lassen.<sup>1)</sup>

Die Güter des Fürstprimas umfassen 94465 Kat. Joch Areal; davon sind

Ackerland . . . . .	30 662	Kat. Joch
Wiese . . . . .	9 455	„ „
Weide . . . . .	13 037	„ „
Rohrland . . . . .	380	„ „

Die landwirtschaftlich produktive Fläche

umfasst also . . . . .	53 534	Kat. Joch
Waldland . . . . .	34 194	„ „
Improductivfläche samt den dem Gesinde- und dem Beamtenpersonal gehö- renden Gärten . . . . .	6 737	„ „

in Summa: 94465 Kat. Joch

Der katastralische Reinertrag ist circa . 250000 fl

Davon entfallen auf den Wald . . . . 50000 „

was einem Katastralreinertrag von 3,70 fl per Joch entspricht.

Was nun den faktischen Reinertrag der Wirtschaft, resp. der landwirthschaftlich produktiven Fläche betrifft, so war derselbe vom Jahre 1882—1891 durchschnittlich jährlich 365000 fl, was pro Kat. Joch 6,75 fl ausmacht. Im Jahre 1891 war derselbe 5,70 fl, eine viel zu geringe Summe, wenn

<sup>1)</sup> Köztelek, a. a. O. S. 1278.

man weiss, dass die Güter alle in fruchtbaren Gegenden liegen, und wenn man den Ertrag mit dem anderer Güter, z. B. dem der Staatsgüter vergleicht. Bei dem Gestütsgute Mezöhegyes sehen wir z. B., dass der Reinertrag pro Joch in dem Zeitraume 1879—1889 im elfjährigen Durchschnitt 13,39 fl war, also die doppelte Summe des Ertrages des bestbewirtschafteten kirchlichen Gutes, wobei noch zu berücksichtigen ist, was ja auch an anderer Stelle ausgeführt werden wird, dass die Gestütsgüter in erster Linie andere Zwecke als die Rentabilität verfolgen.

Mit den eben angeführten Zahlen glauben wir zur Genüge bewiesen zu haben, dass der gegenwärtige Stand der Kirchengüter noch viel zu wünschen übrig lässt und nicht lange mehr haltbar ist.

In der jüngsten Zeit haben sich immer häufiger Stimmen erhoben, welche die Säkularisation der kirchlichen Güter verlangen. Dies würde entschieden zu weit führen; denn ein Nationalvermögen, wie es die kirchlichen Güter infolge ihrer Grösse und Stellung repräsentieren, hat die Bestimmung, zur Zeit grosser Nationalkrisen als letztes Remedium zu wirken.

Wir sehen die Mittel, die zur Besserung der misslichen Lage der Kirchengüter führen, in folgendem:

1. Das erste Mittel wäre, auf gesetzgeberischem Wege die Qualifikation der Beamten festzustellen, resp. von ihnen theoretische und praktische Fachkenntnisse zu verlangen; sodann
2. die Einführung eines gesunden und volle Sicherheit gewährenden Pachtsystems.

---

## 2. Gemeinde- und Compossessoratsgüter.

Ihre gesamte Ausdehnung beträgt 8 674 726 Kat. Joch, was 17,69 % des Gesamtareals und etwa über 50 % der gebundenen Güter entspricht. In der im Jahre 1870 angefertigten Statistik sind diese Güter mit 6 327 682 Kat. Joch = 13,58 % beziffert; ihre Zunahme beträgt also 2 347 044 Kat.

Joch. In einzelnen Comitaten des Landes ist diese Besitzkategorie praedominierend, so im

Comitat Brassó . . . . .	58,51 %/o
„ Szeben . . . . .	57,74 %/o
„ Besztercze-Naszód . . . . .	56,83 %/o
„ Háromszék . . . . .	45,76 %/o
„ Csik . . . . .	44,26 %/o
„ Fogaras . . . . .	39,96 %/o
„ Árva . . . . .	39,96 %/o <sup>1)</sup>

Wie wir schon in der Einleitung zum dem Kapital über den gebundenen Besitz betont haben, ist diese Güterkategorie nur im gewissen Sinne als gebunden zu betrachten, da einzelne Teile der Compossessoratsgüter erblich und verkäuflich sind. Ebendasselbst wurde erwähnt, dass die Aufteilung der Compossessoratsgüter im vollsten Zuge ist, und dass sich dieser Prozess auch in der kürzesten Frist vollziehen wird.

Aus diesem Grunde haben wir uns im folgenden blos mit den Gemeindegütern zu beschäftigen.

Die Gemeindegüter bilden das aus der Nutzungsgemeinschaft ausgesonderte Privateigentum der Gemeinde, das sogenannte Kämmereivermögen, sie gehören also der Gemeinde als einer juristischen Person. Ihre Stellung im Gemeindehaushalte ist dieselbe, welche die Domänen im Staatshaushalte einnehmen.<sup>2)</sup>

Die rechtliche Verfügung über dieselben, wie auch die Regelung der Bewirtschaftung ist den Gemeindeorganen überlassen, deren Beschlussfassung jedoch bei wichtigen rechtlichen Dispositionen, insbesondere Veräußerung, Verpachtung u. s. w. der Genehmigung der Gemeinderepräsentanz unterliegt.

Das Gesetz von 1886, Art. XXII, § 110 sagt<sup>3)</sup>, dass das Stammvermögen der Gemeinde unversehrt zu erhalten ist. Die Veräußerung des Gutes, sobald sie im Interesse der Gemeinde wünschenswert erscheint, greift Platz, sobald

<sup>1)</sup> Magyar Ujság. 1893. No. 25.

<sup>2)</sup> Schönberg, Handb. d. pol. Oek. 3. Aufl. Bd. III. S. 690.

<sup>3)</sup> Gemeindegesetz, XXII, 1886. Budapest. S. 55.

sie von der absoluten Majorität der Stimmberechtigten konstatiert ist. Sollte das Gemeindegut verpachtet werden, [§ 112]<sup>1)</sup>, so werden die Bedingungen von den Gemeindeorganen festgestellt und der Generalversammlung der Stadtrepräsentanten vorgelegt. Die Verpachtung kann nur in öffentlichem Termine geschehen [§ 120]<sup>2)</sup>; nur, wo besondere Fälle vorliegen, kann dieselbe aus freier Hand erfolgen.

Mit Hülfe der schon erwähnten Statistik sind wir leider nur in der Lage, die gesamte Ausdehnung der Gemeindegüter angeben zu können, vermögen jedoch nicht zu sagen, wie gross die Besitzungen der einzelnen Gemeinden sind. —

Denn, während wir einen angemessenen Gemeindebesitz billigen, ja sogar für wünschenswert halten, müssen wir andererseits hervorheben, dass die Latifundienwirtschaft einzelner ungarischer Landesstädte nicht mehr in den Rahmen einer gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung passt.

Während die Auswanderung aus den oberungarischen Comitaten infolge der übermässigen Bodenzersplitterung die grösste Ausdehnung gewonnen hat, begegnen wir in Unterungarn Gemarkungen, die sich auf viele Quadratmeilen erstrecken. Debreczin hat 94 237 Kat. Joch Besitz, wovon 47 295 Joch Weide, Szegedin 27 861 Kat. Joch, Kecskemét 29 598, Theresiopel 26 004 Kat. Joch Weide.<sup>3)</sup>

Wenn wir auch zugeben wollen, dass sich darunter manche unproduktive Fläche befindet, die anders als durch Weidebetrieb nicht verwertbar ist, so muss es doch auf den ersten Blick klar sein, dass diese enormen Flächen in keinem Verhältnis zu den Anforderungen der Viehzucht stehen, dass sie vielmehr intensiver ausgenutzt werden könnten und sollten, wenn so manche dieser Städte nicht von kleinlichen Rücksichten geleitet der Besiedelung selbst im Wege ständen.

Welche unnütze Vergeudung von Zeit und Arbeit beim Wirtschaftsbetriebe der ungarischen Bauernstädte herrscht, wird uns allsogleich klar, wenn wir Block's Berechnung

<sup>1)</sup> Gemeindegesetz, a. a. O. S. 56.

<sup>2)</sup> „ „ a. a. O. S. 59.

<sup>3)</sup> Pester Lloyd. 1893. 24. Jänner. No. 20.

kennen, nach welcher bei durchschnittlicher Entfernung von 1000 Metern vom Wirthschaftscentrum jede vierhundert Meter Mehrentfernung bei zehnstündigem Arbeitstag einen Arbeitsmehraufwand von 5—6 % nach sich zieht.

Wenn demnach die Pachtsumme der von der Stadt entfernter liegenden Grundstücke noch so gering ist, kommt dennoch der Pächter bei solch zeitverschwendender Betriebsweise auf keinen grünen Zweig.

Die momentan unter Beratung stehende neue feldpolizeiliche Gesetzvorlage befasst sich eingehender mit dieser Frage und sucht, da auch die eigene Regie der ungarischen Landstädte ein klägliches Resultat aufweist, eine einheitliche rationelle Wirtschaftsweise festzustellen.

---

### 3. Fideikommissgüter.

#### A. Geschichtliche Entwicklung und das Wesen der Familien-Fideikomnisse in Ungarn.

Das erste Gesetz über Gründung von Familien-Fideikommissen wurde in Ungarn im Jahre 1687 mit dem Gesetzartikel 9 herausgegeben. Dieses Gesetz, welches das Recht der Gründung nur auf die Aristokratie beschränkte, wurde im Jahre 1723 mit dem Gesetzartikel 50 dahin geändert, dass die Gründung dem gesamten Adel, also nach der damaligen Auffassung der ganzen Nation zustehe.<sup>1)</sup>

Die Entstehung der Familien-Fideikomnisse ist noch keineswegs ausreichend erforscht, es steht nur fest, dass diese Institution im älteren einheimischen Recht keine Wurzeln hat.

Nach den neuesten Annahmen sind die ersten Familien-Fideikomnisse in Spanien gegründet worden; von da aus kamen sie nach Neapel und weiter nach Italien. Italienische Juristen brachten sie nach Deutschland und Oesterreich, aber auch das Habsburghaus, namentlich Leopold I., haben dieses Rechtsinstitut in die genannten Länder eingeführt.

---

<sup>1)</sup> Pólya: Agrarpol. Tanulmányok (Agrarpolitische Studien). Budapest, 1886. S. 201.

Von Oesterreich aus kam es selbstverständlich auch nach Ungarn.

Die beiden obenerwähnten Gesetze haben nur die Unteilbarkeit, das Verbot der Veräußerung und der Belastung mit Hypothekar- und Grundschulden ausgesprochen, indem sie im § 1 sagten, dass, falls der Besitzer diese Bedingungen verletzt, er seines Gutes verlustig wird. Die näheren Pflichten und Rechte des Besitzers werden von keinem der genannten Gesetze detailliert; in der Praxis waren die Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches massgebend.

Eine Kabinetsordre vom 9. Oktober 1862, ähnlichen Inhalts, wie das in Oesterreich am 9. August 1854 gegebene Edikt, erweitert mit einigen Modifikationen eines vom Justizministerium am 7. April 1869 gegebenen Erlasses, — regelt heute die Verhältnisse der Familien-Fideikommisse. Die heute in Anwendung kommenden Gesetze sind also im grossen und ganzen identisch mit den Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches.

Im folgenden wollen wir uns nun mit den betreffenden Prinzipien und Bestimmungen der österreichischen Gesetze näher beschäftigen und auf die Stellen hinweisen, wo die ungarische und einige deutsche Gesetze Modifikationen eintreten liessen.

I. Die Errichtung eines Familien-Fideikommisses steht jedem Bürger des Staates frei; nach dem Gesetz vom 13. Juni 1868 ist zur Gründung die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.<sup>1)</sup>

Die ungarischen Gesetze verlangen zur Gründung eines Fideikommisses landesherrliche Genehmigung.<sup>2)</sup> Das Gesuch gelangt durch Vermittelung des Justizministeriums in die Hände des Monarchen. In dem Gesuche ist zu beweisen, dass das zu gründende Fideikommiss volles Eigentum des Stifters, und wenn es immobil, mit keinerlei Schulden belastet ist; ferner, sind mehrere Erben vorhanden, so ist

<sup>1)</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. III. S. 417.

<sup>2)</sup> Pólya, a. a. O. S. 236.

nachzuweisen, dass deren gesetzliches Erbteil nicht durch die Errichtung des Fideikommisses geschmälert wird.<sup>1)</sup>

Ob zur Errichtung eines Fideikommisses jedwede Person berechtigt sei, ist von verschiedenen Seiten stark bestritten worden und bildete erst in neuester Zeit den Gegenstand lebhaften Streites.

Die Institution besteht in Ungarn auf grund der Gesetze von 1687. IX. und 1723. L. In diesen Gesetzen ist das Recht zur Gründung auf den Adelstand beschränkt. Die Gesetzgebung vom Jahre 1848 hat an diesem Verhältnis nichts geändert.<sup>2)</sup>

In Preussen und den meisten übrigen deutschen Staaten steht das Recht der Fideikommissgründung auch den Bürgerlichen frei.<sup>3)</sup>

Was das Prinzip der Bestätigung betrifft, so haben die einzelnen deutschen Gesetze verschiedene Bestimmungen getroffen.

Das preussische Gesetz verlangt in § 56 die landesherrliche Genehmigung nur dann, wenn der Reinertrag des zu errichtenden Fideikommisses die Summe von 10000 Thalern übersteigt.<sup>4)</sup>

II. Gegenstand des Fideikommisses bilden Immobilien und Mobilien; letztere selbstverständlich nur in dem Falle, dass sie ein Einkommen sichern, also in Kapitalien, Forderungen und Wertpapieren bestehen. Die Mobilien bleiben in den Händen des jeweiligen Inhabers, sofern sie zu den Pertinenzien der Immobilien gehören, ebenso Wertsachen. Bargeld und Schuldscheine werden beim Gericht deponirt.<sup>5)</sup> Die ungarische Institution verlangt, dass das zum beständigen Fideikommiss bestimmte Gut lastenfrei sei, was schon,

<sup>1)</sup> Zlinsky: Magyar Magánjog (Ungar. Privatrecht). Budapest, 1880. S. 199.

<sup>2)</sup> Pólya, a. a. O. S. 236.

<sup>3)</sup> Dernburg, Lehrbuch d. preuss. Privatrechts. Berlin, 1875. Bd. I. S. 827 (citirt bei Pólya).

<sup>4)</sup> Conrad: Agrarstat. Untersuchungen. Jahrbücher für Nationalök. u. Stat. III. F. B. II. S. 835.

<sup>5)</sup> Pólya, a. a. O. S. 238.

wie vorhin erwähnt, bei Einreichung des Gesuches nachzuweisen ist.<sup>1)</sup>

Aehnlich verfügt das preussische Landrecht. In § 48 heisst es: Zu beständigen Fideikommissen können nur Kapitalien und Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden sind, gewidmet werden.<sup>2)</sup>

III. Das Fideikommissgesetz kennt in betreff der Erbfolge nur Majorat, Seniorat und Primogenitur. Der Stifter ist aber diesbezüglich nicht gebunden. Sein in der Stiftungsurkunde erklärter Wille ist bei der Nachfolge massgebend. Eine Hauptbedingung ist, dass die Erben aus gesetzlicher Ehe stammen.<sup>3)</sup>

IV. Was die Rechte und Pflichten betrifft, so ist zu bemerken, dass der jeweilige Inhaber allgemeinen Besitz, Verwaltung und Fruchtgenuss hat; er ist dagegen verpflichtet, das Gut dem Nachfolger in unversehrtem Zustande zu übergeben.<sup>4)</sup> Er darf daher die Substanz des Fideikommisses weder belasten noch veräussern. Das Veräusserungsverbot ist wesentlich und liegt selbst — unausgesprochen — in jeder Fideikommissstiftung. Dasselbe gilt auch in bezug auf die Belastung des Fideikommisses mit Hypotheken- und Grundschulden. Für die persönlichen Schulden des Fideikommissinhabers haftet nur der Ertrag des Gutes und dieser auch nur während der Besitzzeit.<sup>5)</sup> Das österreichische Gesetz giebt zu, dass das Fideikommiss bis zu  $\frac{1}{3}$  seines Wertes belastet werden kann.<sup>6)</sup> [§§ 629—632.] Eine grössere Belastung kann vom obersten Gerichtshofe zugegeben werden, wenn die Kuratoren des Fideikommisses nichts dagegen haben — auch die Interessenten nicht — und die Belastung im Interesse der Erhaltung des Fideikommisses unbedingt notwendig erscheint. Die bis zu einem

1) Ministerial-Erlass v. 7. April 1867. § 1 und 2.

2) Conrad, a. a. O. S. 835.

3) Pólya, a. a. O. S. 240.

4) „ a. a. O. S. 242.

5) „ a. a. O. S. 243 ff.

6) „ a. a. O. S. 243 ff.

$\frac{1}{3}$  des Wertes aufhaftenden Schulden müssen in 20 Jahren getilgt werden [§§ 638—641] <sup>1)</sup>).

Dieselben Prinzipien sind auch in den ungarischen Gesetzen ausgesprochen, nur mit dem Unterschied, dass die Belastung bis zu einem  $\frac{1}{3}$  des Wertes nur zum Zwecke nützlicher Investitionen erfolgen kann, wozu jedoch die Genehmigung der Fideikommissbehörde einzuholen ist. Diese Behörde bestimmt auch, in welcher Form die Tilgung der Schulden zu erfolgen hat, jedoch kann dies nicht über 35 Jahre hinausgeschoben werden. <sup>2)</sup>

Während das österreichische Fideikommissgesetz die Umwandlung der Immobilien zu Geld zugiebt, dagegen die Kapitalien in Grundbesitz zu investieren verbietet, kann in Ungarn ein Drittel des Geldkapitals zum Kauf von Immobilien verwendet werden. Erbpacht ist bei den ungarischen Fideikommissen nicht statthaft. <sup>3)</sup>

V. Die Rechte der Anwärter finden im Rechte der Oberaufsicht und Kontrolle ihren Ausdruck.

Die diesbezüglichen Bestimmungen der ungarischen Gesetze stimmen mit denen der österreichischen Gesetze überein. In jeder, das Fideikommiss betreffenden Angelegenheit werden die Anwärter gefragt, und es ist, wie wir eben gesehen haben, ihre Einwilligung zu sämtlichen Rechtsgeschäften erforderlich. <sup>4)</sup>

In Preussen übt das Recht der Anwärter der sogen. Familienrat. Zu diesem gehören alle die Anwärter, welche ihre Rechte durch Einzeichnung ins Hypothekarbuch oder durch andere Dokumente beweisen, oder auch solche, die schon von den anerkannten Anwärtern als berechtigt anerkannt wurden. <sup>5)</sup>

VI. Im Interesse der Sicherheit des Fideikommissvermögens und der Erhaltung seiner Substanz hat sich der Staat das Recht der Oberaufsicht und Kontrolle vorbehalten. Diese Rechte lässt er durch eine Fideikommissbehörde und

<sup>1)</sup> Pólya, a. a. O. S. 244.

<sup>2)</sup> Ministerial-Erlass v. 7. April 1867. § 15.

<sup>3)</sup> Derselbe § 14.

<sup>4)</sup> Ministerial-Erlass a. a. O. §§ 8, 11, 12.

<sup>5)</sup> Dernberg, a. a. O. S. 376.

durch Kuratoren ausüben. Die deutschen Gesetze kennen den Fideikommisskurator nicht. Er vertritt die Rechte der Anwarter; er achtet darauf, dass die Substanz des Gutes unberührt bleibt. Wenn unrationell gewirtschaftet wird, muss er dies der Fideikommissbehörde anzeigen; auch muss er darauf achten, dass die auf dem Fideikommiss lastenden Schulden pünktlich getilgt werden.<sup>1)</sup>

VII. Der Stifter kann die Gründung eines Fideikommisses zurückziehen resp. für null und nichtig erklären, aber nur so lange, als die Uebergabe des betreffenden das Fideikommiss bildende Objekt noch nicht erfolgt ist. Das Fideikommiss erlischt durch Untergang seines Objektes und durch Aussterben der bewidmeten Familie. Der letzte Inhaber kann in diesem Falle über das Fideikommiss frei verfügen.<sup>2)</sup>

Nach dem preussischen Gesetze kann die Familie das Fideikommiss aufheben. Das preussische Gesetz v. 15. Febr. 1840, § 1 bekleidet mit diesem Rechte des Aufhebens den Familienrat.

Somit hätten wir das Wesen, die Entstehung, die rechtliche Stellung und das Erlöschen der Fideikommissen in Ungarn erörtert.

### **B. Statistik über die Fideikommissen in Ungarn.**

Im folgenden Kapitel wollen wir nun die Statistik der Fideikommissen in Ungarn verfolgen und daran anknüpfend untersuchen, welche Bedeutung dieses Rechtsinstitut in Ungarn in der Gegenwart erlangt hat.

Wir lassen hiernach zwei Tabellen, von denen die erste uns — mit wenig Ausnahmen — alle bis zu den letzten Jahren gegründeten Familien-Fideikommissen angiebt; zugleich nennt sie uns den Namen des Gründers und den in der Stiftungsurkunde bezeichneten ersten Eigentümer des Fideikommisses; ferner ersehen wir daraus die Zeit der Gründung und das Areal der Hauptkulturarten des fideikommittierten Gutes.

<sup>1)</sup> Edikt v. 9. Aug. 1854. § 230 ff.

<sup>2)</sup> Pólya, a. a. O. S. 252.

Das Material, welches von der Königl. Ungarischen Landes-Fideikommiss-Behörde her stammt, wurde von uns durch einige Mitteilungen, die wir aus der Fachzeitschrift für Grundbuchwesen (Telekkönyvi szakközlöny) No. 2, S. 39 entnommen haben, ergänzt und erweitert. Obgleich die Tabelle trotzdem auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, so genügt sie doch für unsere Zwecke, da wir aus derselben ein genügendes Bild der Ungarischen Fideikommisse erhalten.

Tabelle 8 giebt uns das Alter der Fideikommisse an; 6 von ihnen stammen aus dem 17. Jahrhundert, 5 aus der ersten Hälfte des vorigen, 3 aus der zweiten Hälfte desselben. Von den 89 Fideikommissen sind also 14 oder 15,75 % schon vor diesem Jahrhundert errichtet und umfassen ein Areal von 922 846 Kat. Joch oder 40,90 % des gesamten fideikommissarischen Besitzes.

In diesem Jahrhundert wurden bis zum Jahre 1840 9 Fideikommisse = 10,12 %, von 1840—1870 13 Fideikommisse = 14,35 % errichtet. Erstere hatten 111 359 Kat. Joch = 4,92 %, letztere 184 389 Kat. Joch oder 8,17 % des fideikommittierten Gesamtareals.

Weit stärker war die Gründung von Fideikommissen in dem folgenden Dezennium. Vom Jahre 1870—1880 sind 22 Fideikommisse (24,73 % d. Ges.-Zahl) mit 274 392 Kat. Joch = 12,15 % hinzugekommen. Vom Jahre 1881—1888 weitere 24 Fideikommisse (26,89 % d. Ges.-Zahl) mit einem Areal von 321 058 Kat. Joch = 14,23 % des Gesamtareals. Die letztere Zahl ist nicht ganz vollständig, da uns über einige in der letzten Zeit errichtete Fideikommisse das Material fehlt. Dazu kommen noch 7 Fideikommisse (7,88 % d. Ges.-Zahl), die auch in diesem Jahrhundert gegründet sind, wo das Jahr jedoch nicht bekannt ist. Sie haben ein Areal von 442 906 Kat. Joch oder 19,63 % des Gesamtareals. — 59,10 % des gesamten Fideikommissbesitzes sind also in diesem Jahrhundert festgelegt worden.

Diese Erscheinung ist um so bedenklicher, weil, wie es die letzten Jahre zeigen, die Neugründungen in gleichem Masse fortgesetzt sind. (Siehe Tabelle 7 und 8).

## Fideikomnisse in Ungarn.

Lfd. Nr.	Name des Stifters und Zeit der Gründung	Name desjenigen Besitzers, der in der Stiftungsurkunde nach dem Stifter als Erster bezeichnet ist	Grösse (Hauptkulturarten) des fideikommitierten Gutes in Katastral Joch (abgerundet).			
			Ackerland	Wiese	Weide	Wald
1.	Graf Karl Harrach und Graf Ferdinand Bonaventura. Harrach, 1628 resp. 1688 und 1697, 4. Februar.	Graf Karl Leonard Harrach.	4 263	458	190	1 134
2.	Graf Paul Pálffy, 1653, 5. Novbr.	Graf Nicolaus Pálffy	5 841	912	1 600	2 732
3.	Graf Paul Pálffy, 1653, 5. Novbr.	Graf Anton Joh. Pálffy.	13 910	4 608	5 176	48 744
4.	Graf Leopold Wilhelm Anton Franz und Anton Eusebius Königsegg. 1681, 10. Dez.	Nach Primogenitur.	746	42	528	4 219
5.	Graf Stefan Zichy. 1693.	Graf Adam Zichy.	5 756	3 077	6 882	19 163
6.	Fürst Paul Esterházy, 1695, 2. März resp. 1696, 8. Dezbr.	Fürst Nicolaus Esterházy.	123 284	45 491	43 318	146 436
7.	Graf Georg Erdödy, 1720, 22. Novbr.	Graf Anton Erdödy.	7 281	371	1 221	6 645
8.	Graf Stefan Koháry und Andreas V. Graf Paul Forgách. 1725. 4. August	XII. Graf Ladislaus Forgách.	744	99	229	4 706
9.	Graf Franz Lothar Schönborn; 1728, 29. Septbr.	Graf Franz Erwin Schönborn	15 011	12 073	20 193	185 276
10.	Fürst Ludwig Ferdinand Batthyány; 1746, 19. Juni.	Graf Adam Batthyány	12 233	2 710	1 526	11 143
11.	Graf Karl Königsegg von Autendorf; 1747, 24. April.	Graf Franz Xaver Königsegg v. Autendorf.	1 911	461	1 120	7 154

12.	Christof Festetich v. Tolna. 1765, 20. Septbr.	Ludwig Festetisch von Tolna.	17 147	2 391	4 296	3 814
13.	Christof Festetich v. Tolna. 1765, 20. Septbr.	Paul Festetich von Tolna *)	29 780	14 110	13 145	52 654
14.	Graf Christof Migazzy. 1782. 16, Dezbr.	Graf Christof Vizenz Migazzy.	2 074	586	225	2 107
15.	Graf Johann Esterházy und Graf Franz Esterházy junr. 1801, 27. Novbr.	Graf Franz Esterházy.	2 139	644	772	7
16.	Graf Johann Szapáry. 1814, im Mai.	—				
17.	Graf Franz Széchényi. 1814, 1. Novbr.	Graf Paul Széchényi.				
18.	Graf Franz Széchényi. 1814, 1. Novbr.	Graf Stefan Széchényi.	2 793	226	847	1 548
19.	Graf Ignaz Almássy. 1821, 21. Dezbr.	Graf Ludwig Almássy.	1 469	309	215	1 443
20.	Graf Franz Esterházy jr. de Galantha u. Fraknó. 1800, 19. Septbr.	Graf Josef Esterházy.	2 797	54	366	2 271
21.	Graf Franz Széchényi. 1814, 1. Novbr.	Graf Ludwig Széchényi.	3 067	731	321	3 602
22.	Graf Ignaz Almássy. 1821, 21. Decbr.	Graf Alviz Almássy.	12 482	5 106	6 825	2 879
23.	Baron Johann Sennyey. 1819, 12. Octbr.	Baron Anton Sennyey	1 436	536	239	1 436
24.	Markgraf Eduard Pallavicini. 1835, 19. Mai.	Markgraf Alfonz Pallavicini.	28 192	12 066	16 018	2 085
25.	Graf Dyonisius Festetich. 1870, 5. Juli.	Graf Kolomann Festetich.	3 050	350	556	1 738

Im Werte von 131 420 fl: 90 Krz.

Nach Primogenitur.

\*) Im Jahre 1772 in den Grafenstand erhoben.

Lfd. Nr.	Name des Stifters und Zeit der Gründung	Name desjenigen Besitzers, der in der Stiftungsurkunde nach dem Stifter als Erster bezeichnet ist	Grösse (Hauptkulturarten) des fideikommitierten Gutes in Katastral Joch (abgerundet)			
			Ackerland	Wiese	Weide	Wald
26.	Baron Julius Haynau. 1852, 7. Juni.	Baronin Klotilde Haynau.	2 135	700	346	544
27.	Graf Dyonisius Festetich. 1878, 20. Novbr.	Graf Emmerich Festetich.	2 132	362	641	1 174
28.	Graf Franz Nádasdy. 1853, 30. April	Graf Thomas Nádasdy.	4 900	1 505	1 783	1 257
29.	Ludwig von Semsey, junr. 1854, 26. Novbr.	Andreas v. Semsey.	2 152	965	3 885	1 1
30.	Ludwig von Semsey. 1854, 26. Novbr.	Eugen v. Semsey.	?	?	?	?
31.	Ludwig von Semsey senr. 1854, 26. Novbr.	Ludwig v. Semsey junr.	2 240	806	4 773	29
32.	Graf Stefan Batthyány. 1856, 2. Janr.	Graf Ludwig Batthyány junr.	2 822	689	1 367	298
33.	Graf Johann Barkóczy. 1859, 6. August.	Gräfin Aalbert Hadik, geb. Gräfin Barkóczy.	15 177	3 874	7 571	23 273
34.	Graf Georg Andrásy. 1867, Januar.	Graf Dyonis Andrásy.	12 896	4 089	5 505	22 770
35.	Graf Kolomann Dessewffy. 1867, 30. Octbr.	Graf Ludwig Dessewffy.	15 132	2 006	2 465	1 285
36.	Moritz von Rakovszky. 1872, 16. Mai.	Stefan von Rakovszky.	665	113	127	1 085
37.	Graf Joseph Pálffy, senr. 1869, 9. Mai.	Graf Joseph Pálffy junr.	4 187	439	1 454	10 185
38.	Baron Gabriel Prónay. 1869, 21. Octbr.	Baron Desinder Prónay.	3 040	849	1 575	1 161
39.	Nikolaus von Somsich. 1869, 23. Dezbr.	Paul von Somsich.	2 528	372	828	727
40.	Vizenz von Kund. 1874, 4. Janr.	Adalbert von Kund.	2 984	395	860	1 404

41.	Graf Paul Esterházy de Galantha u. Fraknó. 1872, 24. Septbr.	Graf Moritz Esterházy.	9 043	1 275	+ 741	21 489
42.	Gräfin Heinrich Zichy, geb. Baronin Meskó. 1872, 19. Novbr.	Graf Jacob Zichy.	1 582	113	296	621
43.	Graf Alexander Erdödy. 1873, 9. Juni.	Graf Thomasius Erdödy	2 771	240	79	889
44.	Graf Franz Erdödy. 1873, 25. Juni.	Graf Thomasius Erdödy	1 441	160	35	998
45.	Graf Johann Cziráky. 1873, 1. Novbr.	Graf Anton Cziráky.	4 726	1 370	1 449	2 655
46.	Fürstin August Odescalchi. 1874, 25. Febr.	Fürst Julius Odescalchi.	417	63	258	455
47.	Gräfin Karl Andrassy geb. Gräfin Szapáry. 1874, 28. Mai.	Graf Julius Andrassy.	3 826	934	971	2 670
48.	Gräfin Karl Andrassy geb. Gräfin Szapáry. 1874, 28. Mai.	Graf Emanuel Andrassy.	6 936	2 025	2 997	14 742
49.	Gräfin Karl Andrassy, geb. Gräfin Szapáry. 1874, 28. Mai,	Graf Aladár Andrassy.	2 343	872	617	+ 243
50.	Graf Joh. Nep. Zichy. 1874, 16. Octbr.	Graf Béla Zichy.	4 311	329	2 251	1 726
51.	Graf Georg Károlyi. 1874, 19. Octbr.	Graf Julius Károlyi.	11 495	2 226	4 307	18 627
52.	Graf Georg Károlyi. 1874, 8. Dezbr.	Graf Victor Károlyi.	5 482	886	2 771	2 039
53.	Graf Móricz Esterházy. 1874, 8. Dezbr.	Graf Nicolaus Franz Esterházy.	12 671	1 398	+ 483	22 632
54.	Graf Nicolaus Franz Esterházy. 1875, 6. Dezbr.	Graf Nicolaus Joseph Esterházy.	8 148	849	2 008	10 361
55.	Graf Joseph Somsich. 1876, 9. Octbr.	Graf Emerich Somsich.	2 048	337	445	308
56.	Graf August Festetich. 1876, 21. Dezbr.	Graf Andreas Festetich.	2 987	737	1 017	973

Lfd. Nr.	Name des Stifters und Zeit der Gründung	Name desjenigen Besitzers, der in der Stiftungsurkunde nach dem Stifter als Erster bezeichnet ist.	Größe (Hauptkulturlarten) des Fideikommittierten Gutes in Katastral Joch (abgerundet).			
			Ackerland	Wiese	Weide	Wald
57.	Graf Stefan Károlyi. 1877, 30. März.	Graf Eduard Károlyi.	9 021	673	2 226	383
58.	Graf Eduard Károlyi. ?	Graf Ladislaus Károlyi.	2 355	1 217	1 518	17 511
59.	Graf Stefan Károlyi. 1877, 25. Janr.	Graf Alexander Károlyi.	8 862	1 089	2 472	1 368
60.	Baron Béla Wenckheim. 1877. 25. Janr.	Baron Joseph Wenckheim.	1 637	306	1 186	449
61.	Josef von Jankovich de Pribénd und Vuchin. 1877, 24. Febr.	Julius von Jankovich.	5 194	1 146	976	1 064
62.	Graf Heinrich Zichy. 1878, 25. Septbr.	Graf Jacob Zichy.	584	12	—	119
63.	Georg von Mailáth. 1882, 12. Octbr.	Graf Josef Mailáth.	1 698	909	530	1 387
64.	Fürstin August Odessalchy. 1883, 12. Janr.	Fürst Lyvius Odessalchy.	557	98	106	1 371
65.	Béla von Huszár de Barát. 1884, 20. Octbr.	Tibor v. Huszár.	1 467	568	158	4591
66.	Baron Albert Bánffy. 1885, 30. April.	Baron Ádám Bánffy.	1 564	1 577	2 462	865
67.	Baron Albert Bánffy. 1885, 30. April.	Baron Georg Bánffy.	3 564	120	252	2 977
68.	Alexander von Véssey. 1885, 13. Aug.	Ludwig von Véssey.	1 549	187	251	1 293
69.	Michael von Véssey. 1885, 20. Septbr.	Ludwig von Véssey.	418	68	19	381
70.	Gräfin Friedrich Wenckheim, geb. Gräfin Wenckheim, 1886, 17. Febr.	Graf Josef Wenckheim.	10 609	1 658	7 408	1 522
71.	Graf Georg Mailáth IV. de Székhely. 1886, 27. März.	Primogenitur.	1 159	145	285	4 797
72.	Anton von Szegedy de Mezöszeged. 1886, 26. Janr.	Baron Karl v. Szegedy-Ensch.	1 682	58	128	531

73.	Graf Ferdinand Bissingen-Nippenburg senr. 1886, 12. April.	Graf Ferdinand Bissingen-Nippenburg.	2 100	166	57	214
74.	Derselbe. 1886, 6. Dezbr.	Graf Ernst Bissingen-Nippenburg.	2 362	411	154	9
75.	Graf Domokos Zichy. 1886, 18. Juli.	Graf Edmund Zichy.	2 561	309	335	1 597
76.	Derselbe. 1886, 9. Octbr.	Graf Eugen Zichy.	5 269	997	1 694	181
77.	Gräfin Karl Drasskovich, geb. Gräfin Batthyány. 1886, 22. Janr.	Graf Stefan Drasskovich.	3 922	791	2 036	5 158
78.	Graf Kolomann Almássy senr. 1886,	Primogenitur.	?	?	?	?
79.	Graf Franz Pálffy.	Insgesamt:	5 692	Kat. Joch.		
80.	Gräfin Karl Drasskovich, geb. Gräfin Batthyány. 1877, 20. Mai.	Graf Paul Drasskovich.	1 895	946	773	4 977
81.	Baron Moritz Wodiauer.	Insgesamt:	8 688	Kat. Joch.		
82.	Fürstin Karl Arenberg, geb. Hunyady. 1887. 21. Mai.	Graf Karl Hunyady.	2 146	446	466	171
83.	Baron Alexander Stammer.	Insgesamt:	4 091	Kat. Joch.		
84.	Baron Ludwig Jósika. 1887, 5. Mai.	Baron Samuel Jósika.	2 339	919	982	4 890
85.	Baron Julius Révay. 1887, 29. Octbr.	Primogenitur.	?	?	?	?
86.	Graf Alois Károlyi. 1888, 11. Juni.	Graf Ludwig Károlyi.	18 837	5 491	90 69	34 249
87.	Erzherzog Karl Ludwig.	Insgesamt:	145 476	Kat. Joch.		
88.	Erzherzog Albrecht.	Insgesamt:	109 062	"	"	"
89.	Fürst von Sachsen Koburg-Gotha.	Insgesamt:	147 296	"	"	"

Tabelle 8.

## Das Alter und Grösse der ungar. Fideikomnisse.

Zeit der Gründung	Zahl der Fideik.	In % der Gesamtzahl	Grösse in Kat. Joch	In % des Gesamtareals der Fideik.
Es wurden gegründet im 17. Jahrhundert .	6	6,75	488 528	21,66
von 1700—1750 . .	5	5,63	292 007	12,95
„ 1751—1800 . .	3	3,37	142 311	6,29
„ 1801—1820 . .	6	6,75	22 270	0,98
„ 1821—1840 . .	3	3,37	89 089	3,94
„ 1841—1860 . .	7	7,88	85 102	3,78
„ 1861—1870 . .	6	6,75	99 287	4,39
„ 1871—1880 . .	22	24,78	274 392	12,15
„ 1880 . . . . .	24	26,89	321 058	14,28
Unbekannt . . . .	7	7,88	442 906	19,63
Summa	89	100,00	2 256 950	100,00

Die gegenwärtige Ausdehnung der Fideikomnisse beträgt also genau 2 349 970 Kat. Joch oder 4,79 % der Gesamtfläche Ungarns.<sup>1)</sup>

In der im Jahre 1870 aufgenommenen Statistik sind dieselben mit 563 352 Kat. Joch beziffert; wir sehen also, dass sich die Fideikomnisse im Verlaufe von 2 Dezennien um 1 786 618 Kat. Joch vermehrt haben, was einem Wachstum von 300,89 % entspricht.<sup>2)</sup> Wenn wir jedoch die Waldarea hiervon abziehen, so beträgt der zur Beurteilung heranzuziehende Fideikommisskomplex 3,85 %, was demjenigen Oesterreichs entsprechen würde, wobei freilich nicht vergessen werden darf, dass die für Oesterreich publizierten Daten dem Besitzstande vom Jahre 1875 entsprechen.

Im Königreich Böhmen machen die Fideikomnisse 11,15 % der Gesamtfläche aus; ihre Ausdehnung beträgt 579 219 ha; in Mähren betragen sie 177 539 ha = 7,99 %;

<sup>1)</sup> Statistik des beschränkten Besitzes, a. a. O. S. 12.

<sup>2)</sup> Köztelek, a. a. O. 1893. No. 16.

in den 7 östlichen Provinzen Preussens nehmen sie 1 408 860 ha Fläche ein.

Wenn wir nun auch zugeben wollen, dass die Fideikommissgüter in Ungarn noch nicht jene Ausdehnung erlangt haben, wie etwa in den genannten Ländern, muss es doch auffallen, dass gerade in jenen Landesteilen, wo solche Fideikommisse nicht nur nicht schädlich, sondern in gewisser Hinsicht nützlich wären, vollständig fehlen, während sie in anderen Landesteilen derart in den Vordergrund treten, dass sie die Verkehrsfreiheit unbedingt beschränken. Während sie z. B. in den Comitaten Arva, Söhl, Bácsbodrog und ausser dem Klausenburger Comitatus in ganz Siebenbürgen fehlen, finden wir sie in einzelnen anderen Landesteilen von beispielloser Ausdehnung,<sup>1)</sup> so z. B.

im Comitatus	Bereg . . . . .	37,40 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„	„ Oedenburg . . . . .	27,62 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„	„ Wieselburg . . . . .	20,89 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„	„ Baranya . . . . .	19,73 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„	„ Gömör . . . . .	} 18,28 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„	„ Kishont . . . . .	
„	„ Somogy . . . . .	16,68 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
„	„ Zala . . . . .	15,73 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

Wenn wir auch einen mittleren Prozentsatz des gebundenen Besitzes für durchaus notwendig erachten, so können wir uns doch die Gefahr nicht verhehlen, welche ein Prädominieren desselben zur Folge hat. Denn ein vorherrschender gebundener Besitz ist einer gesunden Entwicklung der landwirtschaftlichen Bevölkerung hinderlich, weil sich in dessen Schatten nur eine ungesunde Zwergwirtschaft entwickelt, welche die ländliche Bevölkerung zur Auswanderung veranlasst — wie es am besten die Statistik der obgenannten zwei Comitatus Zala und Wieselburg zeigt — oder sie in die grossen Städte drängt, und so das gefährliche Proletariat derselben vermehrt.

Dass wir diese Thatsache gerade bei Besprechung der Familien-Fideikommisse erwähnen, geschieht aus dem Grunde,

<sup>1)</sup> Statistik, a. a. O. S. 14.

weil in dieser Beziehung es gleichgültig ist, ob sich der gebundene Besitz in den Händen einzelner Familien, Korporationen oder Landgemeinden befindet.

Während wir bei den Bauerngütern eine immermehr zutage tretende Zersplitterung befürchten, halten wir andererseits eine zu grosse Konzentration des Grundbesitzes in wenigen Händen, wie es durch die Fideikomnisse geschieht, ebenso oder noch gefährlicher.

Die Fideikomnisse haben in Ungarn längst die Bedeutung verloren, die sie in früheren Zeiten einnahmen. Mit Recht sagte Ungarns grösster Staatsmann, Fr. Deák, in seiner am 12. Juli 1834 im Abgeordnetenhouse gehaltenen Rede:

„Die Erhaltung des Namens und Glanzes einzelner Familien kann diese Institution nicht empfehlen. Zur Zeit der grössten Blüte Ungarns gab es keine Fideikomnisse; ihre frühere Bedeutung existiert nicht mehr, nachdem die Wehrkraft des Landes nicht auf den Reichtümern einzelner Familien basiert, sondern vielmehr darin liegt, dass jeder Bürger des Staates durch das eigene Interesse ans Vaterland gebunden ist.“<sup>1)</sup>

Die mit der französischen Revolution zum Durchbruch gelangten politisch-wirtschaftlichen Tendenzen hatten sich gegen jede Gebundenheit des Eigentums, jede dem Adel förderliche Einrichtung gekehrt und auf völlige Beseitigung der Familien-Fideikomnisse gedrängt. Das Jahr 1848 brachte für Ungarn einen neuen Ansturm gegen diese Institution.

In der jüngsten Zeit sind nun wieder sowohl in der Presse als im Abgeordnetenhouse und der Litteratur gewichtige Stimmen laut geworden, die ein Verbot der Neuerrichtung von Familien-Fideikommissen empfehlen.

Eine richtige Agrarpolitik, wie sie jetzt in Ungarn zu erwarten ist, wird ihr Augenmerk jedenfalls auf die vorsichtigeren Genehmigung von Fideikommissen zu richten haben und deren Errichtung nur insoweit gestatten, als sie die gedeihliche Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft nicht zu hemmen vermag.

<sup>1)</sup> Deák Ferencz beszédei (Franz Deaks Reden) ges. von C. Kónyi, Budapest. Bd. I. S. 77.

#### 4. Staatsgüter.

Ihre Ausdehnung beträgt, wie oben gesagt worden 2786410 Kat. Joch, wovon 2048691 Kat. Joch = 73,5 % Waldland sind, folglich für die übrigen Kulturarten nur 26,5 % übrig bleiben. Die grösste Ausdehnung nehmen die agrarischen Güter in den folgenden Comitaten ein:

Zólyom . . . . .	34,93 %
Máramaros . . . . .	31,49 %
Liptó . . . . .	30,80 %
Ung . . . . .	30,20 %
Csanád . . . . .	20,55 %
Krassó - Szörény . . . . .	20,09 % u. s. w.

Staatsgüter sind nicht vorhanden in den Comitaten Árva, Gran, Trencsin, Raab, Csongrád, Békés, Bistritz, Naszód, Csik und Klein-Küküllö. Der Durchschnitt der Staatsgüter im ganzen Lande beträgt 5,68 %.

Bevor wir nun untersuchen, welche Arten von Staatsgütern es in Ungarn giebt, und weiter, welchen Zwecken sie dienen, müssen wir uns zuerst vom Standpunkte der Nationalökonomie mit der Frage beschäftigen, ob die Staatsgüter den neuen Zuständen im Staatsvolksleben überhaupt entsprechen.

Bei dieser Untersuchung müssen zwei Fragen von einander getrennt werden; einmal nämlich, ob der Staat als solcher überhaupt Besitz haben soll und ferner, ob Grund und Boden eine passende Form für den Staatsbesitz sind.

Die erste Frage wird in verschiedenem Sinne beantwortet.

Für einen Staat mit geringer Bevölkerung, nicht genügend ausgebildeter Volkswirtschaft und wenig Kapital wird ein solcher Besitz immer wünschenswert, ja oft notwendig sein, damit die Regierung in ausserordentlichen Fällen für Ausgaben, welche die geringe oder schon erschöpfte Steuerkraft der Staatsangehörigen nicht zu leisten vermag, ein Deckungsmittel habe. Ferner kommt auch der Umstand hier in betracht, dass dem Staate durch Grundeigentum jederzeit Gelegenheit geboten ist, regulierend in die Grundbesitzverteilung des Landes eingreifen zu können.

Die Bevölkerung Ungarns ist eine wenig zahlreiche; dass wenig Kapital im Lande vorhanden ist, beweist auch die geringe Zahl der Geldinstitute. Die Volkswirtschaft ist erst seit kurzer Zeit in Aufschwung gekommen, und das Gleichgewicht in den Finanzen ist mit grosser Anstrengung ebenfalls erst in den letzten drei bis vier Jahren hergestellt worden. Alle diese Gründe sprechen nun dafür, — auch der, dass in Zeiten einer solchen Entwicklung, wie sie jetzt in Ungarn zu erwarten ist, die Grundrente steigt, — dass wir die erste Frage, ob der Staat Besitz haben solle oder nicht, bezüglich Ungarns mit „Ja!“ beantworten sollen.

Die zweite der obigen Fragen richtet sich nun auf die Form des Besitzes. Wir müssen also untersuchen, ob es in volkswirtschaftlicher, finanzieller und politischer Beziehung angemessen ist, wenn der Staat seinen Besitz in Grundstücken hat.

Was zunächst die volkswirtschaftliche Seite betrifft, so ist die Frage im verneinenden Sinne zu beantworten.

Der Grund und Boden gehört zu den wichtigsten Produktionsquellen, und ist es für die Benutzung desselben durchaus nicht gleichgültig, in wessen Besitz er sich befindet. Die Bewirtschaftung der im Staatseigentum sich befindenden Grundstücke wird nun meistens eine unvollkommenere bleiben müssen gegenüber der des freien Eigentümers, der sein Gut selbst bewirtschaftet. In erster Linie ist die Administration zu kostspielig; andererseits aber unzuverlässig oder durch die jedenfalls nötige Kontrolle und Oberaufsicht sehr umständlich und im höchsten Grade geeignet, die Bewirtschaftung zu hemmen. Werden aber die Staatsgüter dieser Mängel wegen verpachtet, so fallen zwar diese Momente weg, aber immerhin wird der Pächter in mancher Hinsicht beschränkt sein. Das Ergebnis dieser Erwägungen ist, dass die im Staatsbesitz sich befindenden Grundstücke einen geringeren Ertrag liefern, als der sein würde, den sie in den Händen eines frei wirtschaftenden Eigentümers ergeben.

Die bisher gemachten Erfahrungen bestätigen betreffs Ungarns die Richtigkeit dieser Behauptungen.



wovon 16 545 Kat. Joch Waldland ist, verwaltet von der Forstabteilung des Ministeriums.

Die zweite Kategorie der Staatsgüter bilden die ebenfalls vom Ackerbauministerium verwalteten „Gestütsgüter“. Der Zweck dieser Güter ist in erster Linie die Erhaltung und Versorgung der Gestüte, die Zucht der gleichfalls im Landesinteresse gehaltenen Rinder- und Schweinestammherden, ferner, soweit es diese Zwecke gestatten, die Sicherung und Steigerung der Reinerträge und endlich durch Einführung der in der Praxis bewährten Neuerungen und durch Anstellung von Versuchen das Bestreben, als Mustergüter zu fungieren.

Solcher Mustergüter giebt es vier:

Tabelle 9. **Gestütsgüter.**

Kulturart	Kisbér	Bábolna	Mezőhegyes	Fogarás	Summa
	in Katastral Joch				
Ackerland . . . . .	6 378	5 480	18 701	3 164	33 823
Wiese . . . . .	617	199	3 431	966	5 213
Weide . . . . .	703	204	2 676	1 860	5 443
Wald, Pflanz. etc.	2 989	718	1 572	117	5 396
Weinberge . . . . .	2	—	—	—	2
Unkultiviert . . . . .	568	470	1 592	314	2 944
In Pacht . . . . .	—	34	—	—	34 <sup>1)</sup>
Summa	11 257	7 105	27 972	6 421	52 855

Die drei oben erwähnten und gegen den Staatsbesitz sprechenden Momente können gegen die Kronengüter und Gestütsgüter nicht in Anwendung kommen. Erstere sind viel kleiner, als dass sie in betracht kommen könnten; ferner gehören sie im strengen Sinne des Wortes nicht zum eigentlichen Staatsbesitz. Was die Gestütsgüter betrifft, so werden diese selbst von den stärksten Gegnern des Staatbesitzes gebilligt. Selbst, wenn in finanzieller und politischer Hinsicht Bedenken vorlägen, wäre es doch gerechtfertigt, wenn der Staat in solchen Fällen selbst als landwirtschaftlicher

<sup>1)</sup> Bericht a. a. O. S. 410.

Unternehmer auftritt, da es sich in solchen Fällen offenbar um gemeinnützige Aufgaben handelt, welche pekuniäre Opfer erfordern, die den Privateigentümern nicht zuzumuten sind. Umsomehr sind diese Güter aber am Platze, wenn wenigstens in finanzieller Hinsicht kein Bedenken gegen sie vorliegt. Infolge der vortrefflichen Verwaltung genügen diese Gestütsgüter nicht nur den mannigfachen an sie gestellten Anforderungen, auch ihre Rentabilität ist günstig und ihre Erträge nehmen von Jahr zu Jahr zu.

Nachstehende kleine Tabelle mag dies beweisen. Der Reinertrag des Gestütsgutes Mezöhegyes war pro Kat. Joch durchschnittlich in den Jahren:

1874—1878 . . . .	7,08 fl
1879—1883 . . . .	11,40 „
1884—1888 . . . .	12,53 „
1889 . . . . .	16,25 „

was einem Prozentsatze von 7,2 <sup>0</sup>/<sub>100</sub> entspricht.<sup>1)</sup>

Die dritte Kategorie der Staatsgüter bilden diejenigen, die wir mit dem Ausdruck „Aerarische Güter“ bezeichnen wollen. Dieselben gehören dem Staate als einer juristischen Person. Ihre Erträge bilden einen Teil der Staatseinkünfte und dienen folglich, ohne jeden Abzug, zur Bestreitung von Staatsausgaben. Sie werden teils in eigener Regie bewirtschaftet, teils sind sie verpachtet. Sie gehören einerseits in den Ressort des Finanzministeriums, andererseits zu dem des Ackerbau-Ministeriums. Nachdem nämlich verschiedene Gründe dafür gesprochen haben, einen Teil dieser Güter zu veräußern, die übrigen dagegen zum Zweck der Kolonisation u. s. w. beizubehalten, so wurde die Verwaltung der letzteren im Sinne des Gesetzes von 1889, Art. XVIII dem Ackerbau-Ministerium unterstellt, während die erstgenannten bis zur allmäligen Veräußerung unter dem Finanzministerium blieben.

Sämtliche in den Ressort des Ackerbauministeriums gehörende Staatsgüter sind in Güterdirektionen eingeteilt,

<sup>1)</sup> Graf Wrangel; Ungarns Pferdezeit. Stuttgart, 1892. Bd. II, S. 168 ff.

deren zwei existieren; die Güterdirektion zu Pancsova (I.) und die Güterdirektion zu Temes-Rékás (II.).

Folgende statistische Tabellen werden uns mit der Grösse und den Pachtverhältnissen dieser Güter bekannt machen. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1890.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bericht a. a. O. S. 448 ff.

## I.

Tabelle 10.

Name des Gutes	Gesamtgrösse Kat. Joch (abgerundet)	In eigener Ver- waltung	In Pacht	Zahl der Pächter	Pacht- dauer in Jahren	Gesamt- einkommen in fl	Es entfallen auf ein Kat. Joch fl
Nagy-Becskekerek .	10 498	—	1 283	1	16	17 905 57	13 95 1/2
Titel . . . . .	4 719	—	9 215	130	3—6	60 594 64	6 58
Pancsova . . . . .	24 987	—	4 719	16	3—6	6 880 95	1 46
Weisskirchen . . . . .	2 538	—	24 987	41	3—6	23 889 33	0 95 1/2
Summa	42 742	—	2 538	16	3—6	6 279 40	2 47 4/10
			42 742	204	—	115 549 89	2 70 1/2

## II.

Tabelle 11.

Name des Gutes	Gesamtgrösse Kat. Joch (abgerundet)	In eigener Ver- waltung	In Pacht	Zahl der Pächter	Pacht- dauer in Jahren	Gesamt- einkommen in fl	Es entfallen auf ein Kat. Joch fl
Rékás-St.-András	7 563	—	7 563	176	42 1/2	77 936 82	10 30
Lugos . . . . .	5 659	—	5 659	—	106	21 365 26	2 93
Facsét . . . . .	9 675	—	9 675	—	166	19 963 66	1 61
Karánsebes . . . . .	94	—	94	—	6	439 92	4 62
Summa	22 991	—	22 991	—	—	114 698 66	4 86 3/10
Dazu Sa. von Tab. I	42 742	—	42 742	—	—	115 549 89	2 70 1/2
Sa.-Summarum	65 733	—	65 733	—	—	230 248 55	3 78 1/2

Diese Zahlen genügen wohl vollständig, um konstatieren zu können, dass dieser Teil der ungarischen Staatsgüter nicht auf der gewünschten Höhe steht. 3 bis 4 fl Ertrag erscheint uns viel zu gering, wenn wir wissen, dass im Lande die Steuer im grossen Durchschnitt nach 15 bis 17 fl Reinertrag pro Kat. Joch gezahlt wird.

Die schon erwähnten und gegen den Staatsbesitz sprechenden Gründe haben also betreffs dieser Güter in finanzieller Hinsicht ihre volle Berechtigung.

Wie weiter oben erwähnt, plant das Ackerbauministerium diesen eben beschriebenen Teil der Staatsgüter zur Kolonisation und zur Gründung von Farmwirtschaften zu benutzen. Wir werden daher in einem späteren Kapitel auf diese Güter zurückkommen.

OSZK

---

Országos Széchényi Könyvtár

## II. Privatgüter.

---

Nachdem wir den gebundenen Besitz in möglichst eingehender Weise erörtert haben, wollen wir zur Betrachtung der Privatgüter übergehen. Es soll dies in vier Abschnitten geschehen und zwar sollen im ersten die Bauerngüter, im zweiten die Mittulgüter, im dritten die herrschaftlichen Güter und die Latifundien Ungarns behandelt werden. Schliesslich soll, soweit das lückenhafte Material es gestattet, ein kurzer Blick auf die Pachtverhältnisse geworfen werden.

Országos Széchényi Könyvtár

### 1. Bauerngüter.

Die Geschichte Ungarns weist nur einen einzigen Fall auf, wo die Bauern, unzufrieden mit ihrer Lage, sich gegen ihre angeblichen Bedrucker, gegen die Adligen wandten. Dies geschah im Jahre 1514. Sie unterlagen und von nun an gestalteten sich ihre Verhältnisse noch drückender. Die Freizügigkeit wurde aufgehoben und aus den Bauern wurden Leibeigene. So das Erste, wie das Zweite; das „jus gladii“ der Adligen bestand bis zum Jahre 1848. Die Rechte des Bauern bestanden in einem Anspruche auf die Nutzung eines Stück Landes, dessen Grösse in den einzelnen Comitaten verschieden war. Im Laufe der Zeit hatten sich ihre Verhältnisse gebessert insofern, dass der Bauer von seiner Session nicht vertrieben werden konnte ohne Genehmigung des Gerichtes. Somit war er wenigstens ungestörter Besitzer seines Gutes. Ohne Zustimmung des Grundherrn durfte er seinen

Besitz nicht zerteilen. Die Gegenleistungen eines Bauern, der eine volle Session besass, waren folgende: <sup>1)</sup>

1. Jährlich 52 Spannfronden oder 104 Handfronden.
2. Vier Bauern leisteten jährlich eine „lange Fahrt“ zu zwei Tagereisen; die Verpflegungskosten trug die Herrschaft.
3. Für den Genuss des unentgeltlichen Brenn- und Bauholzes musste der Vollbauer eine Klafter Brennholz im herrschaftlichen Walde fällen und zum Herrschaftshofe stellen.
4. Dreitägige Jagd auf wilde Tiere mit herrschaftlichem Pulver und Blei.
5. Einen Gulden Hauszins für jedes Gebäude.
6. Zwei Gulden für den Kessel zum Branntweinbrennen.
7. Zwei Hühner, zwei Kapaunen, neunzehn Eier,  $\frac{1}{2}$  Mass Butter.
8. Bei der Hochzeit des Grundherrn oder wenn derselbe zum Reichstage einberufen wurde, zahlt der Bauer 48 Kr.
9. Von allen Erdgewächsen gehörte ein Neuntel dem Grundherrn, aber nicht von den Gartengewächsen und den Brach- und Nachfrüchten; auch von Ziegen- und Schaflämmern war das Neunte zu geben. — Die Kirche erhielt den Zehnten.

Ausser diesen sogenannten Urbarialisten gab es noch Kontraktualisten, die sich gewisse Rechte erworben haben. So hatte mancher Bauer sogenannte Regalien, z. B. das Wirtshaus-, Metzger-, Jagdregal u. a. erhalten.

Im Jahre 1848 wurde nun das Prinzip der Freiheit des Bauerngutes ausgesprochen, das Nutzungsrecht zum vollen Eigentum erhoben und die Ablösung der Reallasten verfügt. Aus dem bedrückten Hörigen ging der freie Bauer hervor. Der Unterschied zwischen Bauerngut und adligem Gute ist jetzt nicht mehr von politischer, sondern nur von rein wirtschaftlicher Bedeutung.

---

<sup>1)</sup> Ditz: Ungar. Landwirsch. 1874. Budapest (ungar. übersetzt von G. Halász) S. 94.

Was nun die gegenwärtige Lage des Bauernstandes betrifft, so stimmen die verschiedenen Meinungen doch darin überein, dass dieselbe möglichst schlecht ist, dass der bäuerliche Grundbesitz überschuldet ist und in immer grössere Abhängigkeit vom Geldkapital kommt.

Das Sinken des Bauernstandes zu einem ländlichen Proletariat und die starke Auswanderung als notwendige Folge dieser misslichen Verhältnisse werden von Tage zu Tage bemerkbarer.

Die Freigabe des Grund und Bodens, denselben durch Verkauf, Verpfändung, Vererbung nach Belieben zu veräussern, haben also doch manche Schattenseiten, trotzdem sie zur Stärkung des Bauernstandes sehr viel beigetragen haben. Die ungarische Ansässigkeit — sessio —, welche je nach der Bevölkerung und der Fruchtbarkeit der einzelnen Distrikte 30 bis 80, mitunter auch 120 Kat. Joch beträgt, ist bereits  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ , ja sogar auf  $\frac{1}{16}$  Güter verteilt. <sup>1)</sup>

Im Jahre 1883 wurden Probeaufnahmen gemacht, um zu ermitteln, wie hoch der Grundbesitz belastet sei.

In den 9 Grundbuchbezirken wurden die Bücher von je 6 Gemeinden aufgenommen. Die Zahl der Grundbücher war 48 318, was 1,06 % der damals existirenden Grundbücher ausmachte. Es wurden in dieser Weise 54 Gemeinden mit 365 101 Kat. Joch aufgenommen. Diese waren im Jahre 1883 belastet: <sup>2)</sup>

Die äussere Session

(der eigentliche Grundbesitz) 9 590 558,58 fl

Die innere Session

(Haus, Hof, Garten u. s. w.) . 2 108 571,94 fl

Die Belastung des eigentlichen Grundbesitzes hat sich folgendermassen verteilt:

---

<sup>1)</sup> Die Lage der Bauerngüter. Bericht an den Landesagr. Verein. Budapest, 1885.

<sup>2)</sup> Közg és stat. Évkönyv. Nationalök. und statist. Jahrbücher. 1888. Red. von Jekelfalussy.

Tabelle 12.

Kat. Joch	Summe in		In
	fl	Kr.	%
Für 10 Kat. Joch war die Belastung	3 637 840	17	37,93
„ 11—20 „ „ „ „	988 476	17	10,31
„ 21—80 „ „ „ „	626 458	03	6,53
„ 81—200 „ „ „ „	248 514	70	2,59
„ 201—1000 „ „ „ „	1 095 783	37	11,43
über 1000 „ „ „ „	2 993 485	54	31,21

Es entfallen also reichlich 50 % der gesamten Belastung auf die kleinsten Güter.

Eine Statistik der Oesterr.-Ungar. Bank zeigt ebenfalls, dass die Bauern sich von Jahr zu Jahr immer mehr Schulden aufbürden.

Es wurden Kleinbesitzern Anleihen gewährt in den Jahren

1875:	1880:	1885:	1890:
in 358,	560,	653,	856 Fällen,

wobei zu berücksichtigen ist, dass die Oesterr.-Ungar. Bank gerade dasjenige Geldinstitut ist, welches am wenigsten mit den Kleinbesitzern in Verbindung steht.

Auf die traurige Lage des Bauernstandes lässt auch die Statistik der Besitzveränderungen infolge gerichtlicher Versteigerungen folgern. Die Zahl der Exekutionen steigert sich von Jahr zu Jahr, wie dies aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist. Wir vermögen zwar nicht anzugeben, in wie viel Fällen es sich um die Versteigerung von Kleinbesitzen handelte, aber ohne Zweifel entfällt der grösste Teil der gesamten Versteigerungen auf die Bauerngüter.<sup>1)</sup>

Tabelle 13.

Jahr	Zahl der Besitzveränderungen infolge von Exekutionen	Geldwert derselben in fl
1875 . . .	9 606	—
1876 . . .	16 982	10 185 162
1877 . . .	15 965	14 393 535
1878 . . .	15 285	15 385 381

<sup>1)</sup> Köz g, a. a. O. S. 216.

Jahr	Zahl der Besitzveränderungen infolge von Exekutionen	Geldwert derselben in fl
1879 . . .	19 213	16 671 848
1880 . . .	19 748	17 421 560
1881 . . .	19 204	19 242 742
1882 . . .	18 443	13 122 644
1883 . . .	17 071	13 080 334
1884 . . .	15 606	13 117 931
1885 . . .	15 561	12 105 220
1886 . . .	15 538	11 918 110
1887 . . .	16 389	11 639 177
1888 . . .	16 623	12 046 177

Die Ursachen dieses ungesunden Verhältnisses sind mannigfaltig. Es ist bekannt, dass sich Ungarn in einem Uebergangsstadium befindet, im Uebergang von extensivem zu intensivem Betriebe. Dass sich dieser Uebergang nur langsam vollzieht, hat zwei Ursachen. Einmal und in erster Linie ist daran schuld, der konservative Sinn der Besitzerklasse und andererseits der vor jeder Reform sich scheuende Bauernstand.

Der Viehstand der Bauern ist gering; auf  $\frac{1}{2}$  Session, also durchschnittlich 20—30 Joch kommen 2 Pferde, 1—2 Fohlen, oder 2 Ochsen, 2 Kühe, 3—4 Stück Jungvieh. Die Bearbeitung sowohl, als auch die Düngung des Ackers kann unter solchen Umständen nur eine mangelhafte sein.

Nachstehende Tabelle soll uns zeigen, wie die Getreidepreise im Laufe der letzten Dezennien gefallen sind.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Mittheilungen der Budapester Handels- und Gewerbekammer. 1890.

Getreidepreise in Gulden am Budapester Markt  
Tabelle 14. resp. an der Börse.

In den Jahren:	Weizen fl	Roggen fl	Gerste (Brau-) fl	Hafer fl	Mais fl
1854—1858 . . .	10,92	8,19	6,32	7,09	6,09
1859—1863 . . .	10,01	7,01	6,36	7,22	6,34
1864—1868 . . .	9,87	7,28	6,23	7,01	5,87
1869—1873 . . .	11,97	8,22	6,75	7,04	6,53
1874—1878 . . .	11,17	8,45	7,99	7,56	6,58
1879—1883 . . .	11,47	8,51	8,58	6,73	6,61
1884—1888 . . .	8,31	6,52	7,82	6,24	5,93
1889 . . . . .	8,00	6,27	7,67	6,21	4,80



Der Preis der landwirtschaftlichen Produkte, hauptsächlich der der Brotfrüchte, ist sonach gesunken; dagegen sind sowohl die Produktionskosten als auch die Staats- und Kommunalsteuern gestiegen. Wie hoch sich diese in den verschiedenen Comitaten belaufen, soll an anderer Stelle gesagt werden; hier mag nur erwähnt sein, dass die sogenannte Ersatzsteuer für Kommunalzwecke die Höhe von 60 bis 80 % erreicht hat, ja mitunter bis 100 % steigt.

Weniger der Mangel an Kapital, als die schlechte Organisation des Kreditwesens sind als eine weitere Ursache der dargestellten misslichen Lage des Bauernstandes zu betrachten. Die gegenwärtige Organisation ist aus dem Gesichtspunkte der Bedürfnisse der Kleingrundbesitzer absolut keine befriedigende, denn der letztere erlangt nur sehr schwer, unter grossen Kosten und in einer Weise, die den Produktionsverhältnissen keineswegs entspricht, oft nur um den Preis des Wuchers, zum Kredit, welcher meistens kein hinreichender ist.<sup>1)</sup> In den letzten 5–6 Jahren wurde zwar in dieser Richtung vieles gethan, jedoch nur hie und da, und war es keine durchgreifende Reform, so wurde z. B. im Comitat Pest eine Darlehnskasse nach dem System Schulze-Delitzsch eingerichtet. Der konservative Sinn der Bauern ist auch daran schuld, dass sie nur schwer zu bewegen sind, sich gegen Hagelschlag zu versichern. Kommt dann ein unglückliches Jahr, wo die Ernte durch Hagel teilweise oder ganz vernichtet wird, so ist der Bauer auf einige Jahre zurückgesetzt.<sup>2)</sup>

Wir müssen jedoch diesen Umständen, trotzdem sie die gegenwärtige missliche Lage des Bauernstandes hervorufen, nur untergeordnete Bedeutung beilegen, wenn wir wissen, dass die Regierung alles zur Besserung aufgeboten hat. Aber was nutzt alles Können und Wollen, wenn das wirtschaftliche Fortschreiten durch die schlechte Besitzverteilung, namentlich durch die zu weit gehende Parzellierung gehemmt wird.

<sup>1)</sup> Andreas v. György: Die Mängel der Kreditorganisation des Kleingrundbesitzes. Budapest, 1885. S. 32.

<sup>2)</sup> Bericht a. a. O. S. 17.

Um das über die missliche Lage des Bauernstandes, insbesondere aber über den letzterwähnten Umstand Gesagte zu illustrieren, wollen wir aus den verschiedenen Comitaten Ungarns einige Angaben anführen.<sup>1)</sup> Jedes dieser Comitete ist für einen grösseren Distrikt charakteristisch.

Beginnen wir mit dem Comitats Somogy, rechts der Donau. In den 60er Jahren war die Zahl derjenigen Bauern, die eine ganze Session und darüber hatten

	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	unter $\frac{1}{4}$ Session:
1860:	830	849	7 133	9 982	5 939
1885:	797	963	4 504	11 806	11 777
—	33	+ 114	— 2 609	+ 1 829	+ 5 838 <sup>2)</sup>

Es hatte sich also die Zahl der eine  $\frac{1}{2}$  Session besitzenden Bauern im Laufe von  $2\frac{1}{2}$  Dezennien um 2 629 oder ca. 40 % vermindert, was ein Beweis mehr für unsere oben angeführte Behauptung ist, weil gerade die eine halbe Session besitzenden Bauern, die letzte Klasse derjenigen repräsentieren, die sich und ihre Familie einzig und allein aus den Einkünften ihrer Güter erhalten und zugleich auch die nicht geringen Lasten tragen können. Die Zahl der eine Viertelsession und noch weniger Besitzenden hat sich dagegen um 7665 = 50 % vermehrt. Die Behauptung, die Parzellierung ginge zu weit, wird durch diese Zahlen hinlänglich bewiesen. Bei den eine ganze Session Besitzenden ist der Unterschied nicht so beträchtlich, — im ganzen haben sich diese um 33 gemindert. Der Grund davon ist aber keineswegs in besseren Verhältnissen zu suchen, sondern offenbar dem Umstande zuzuschreiben, dass sowohl in diesem Comitats als auch in anderen Gegenden Ungarns es Sitte ist, dass die etwas besser situirten Bauern durchweg nur reiche Heiraten schliessen. Es gehört zu den Seltenheiten, dass ein wohlhabender Bauernsohn ein ärmeres Mädchen heiratet und umgekehrt ebenso.

<sup>1)</sup> Wir stützen uns dabei auf die im Jahre 1885 an den Landes-Kulturverein erstatteten Berichte einzelner Provinzial-landwirtschaftlicher Vereine und Fachmänner.

<sup>2)</sup> Bericht des Somogyer Agr.-Vereins. Pest, 1885. S. 21.

Der wirtschaftliche Einfluss der Parzellierung wird in einem reinen Agrarstaate viel nachteiliger sein, als in einem Industrielande. In letzterem bieten die Ackerstädte eigentlich eine Nebenbeschäftigung, während im Agrarlande dieselben allein die Beschäftigung und Ernährung der Bevölkerung übernehmen.

Dass wir in Ungarn mit der letzteren Ercheinung zu thun haben, bedarf keiner näheren Beweise. Ungarn ist ein „par excellence“ Agrarland. Die Folgen der übermässigen Parzellierung sind sehr bemerkbar, sie hat bei den Bauern eine bedeutende Abnahme des Wohlstandes verursacht.

Der bei dem extensiven Betrieb besonders klein erscheinende Besitz genügt nicht, um eine Familie selbst bei den bescheidensten Ansprüchen zu erhalten und zu ernähren.

In dem oben erwähnten Berichte des Somogyer landwirtschaftlichen Vereins finden wir eine Berechnung, nach welcher in den drei typischsten Gemeinden des Comitats das Budget des eine Viertel Session besitzenden Bauern im ersten Fall ein jährliches Defizit von 56,34 fl, im zweiten von 88,80 fl und im dritten ein solches von 174,17 fl aufweist.

Bei einem Besitz von ungefähr 13 preussischen Morgen ist also der Besitzer gezwungen, einen Nebenerwerb zu suchen.

Trotz dem, dass die Richtigkeit derartiger Berechnungen sehr problematischer Natur ist und trotz des bedeutenden Unterschiedes, der bei den einzelnen Posten hervortritt und die ganze Berechnung unwahrscheinlich macht, muss hier doch konstatiert werden, dass das Schlussergebnis der Berechnung, nämlich, dass die eine Viertelsession Besitzenden allein aus den Einkünften ihres Gutes nicht auskommen können, der Wahrheit sehr nahe liegt.

Der Verfasser dieser Arbeit, der selbst aus dem Comitats Somogy stammt, hat sich vielfach überzeugen können, dass um die Erntezeit förmliche Wanderungen nach den dünn bevölkerten Gegenden stattfinden, um mit dem während der Ernte verdienten Gelde ihr kümmerliches Leben eine zeitlang fristen zu können.

Fabriken, in denen die Leute einen beständigen Nebenverdienst finden könnten, existieren im Comitате nicht. Die Versuche, die Hausindustrie zu heben, sind zwar von befriedigendem Erfolge gewesen, jedoch müssen sie erst eine grössere Verbreitung finden, um zur Geltung zu kommen. Somit sind die  $\frac{1}{4}$  Session Besitzenden ausnahmslos, die  $\frac{1}{2}$  Session Besitzenden zum grössten Teile auf Holzfällen, Lohnfuhren, Tagelohn u. s. w. angewiesen. <sup>1)</sup>

Bevor wir nun zu der Schilderung der erbärmlichen Verhältnisse des Bauernstandes in anderen Comitaten übergehen, wollen wir noch eine Statistik vorführen, die uns die Höhe der Staats- und Kommunalsteuern, welche auf den Bauern ruhen, zeigen soll.

Tabelle 15.

Name des Ortes	Grösse der Session in Kat. Joch	Es zahlt an Gesamtsteuern der Besitzer von			
		1 Session fl	$\frac{1}{2}$ Session fl	$\frac{1}{4}$ Session fl	$\frac{1}{8}$ Session fl
Gölle . . . .	27	108,66	69,39	46,96	33,80
Gyalán . . . .	70	308,05	—	—	—
Tot-Gyúgy . .	—	98,37	44,10	30,90	20,99
Öszöd . . . .	—	146,80	75,09	46,68	33,65
Jaád . . . .	—	109,84	42,00	32,70	27,70
Lengyel-Tóti .	—	123,84	90,34	51,65	30,93
Buzsák . . . .	—	87,9	69,96	48,73	43,30 <sup>2)</sup>

Diese Zahlen beweisen mithin die Richtigkeit unserer Behauptung, dass die auf dem Bauernstande ruhenden Lasten in gar keinem Verhältnisse zu seinem Einkommen stehen. Die Zahlen zeigen aber auch, dass, je kleiner der Besitz ist, die Lasten relativ desto grösser sind. Dies findet auch seinen Ausdruck in den von Jahr zu Jahr wachsenden Steuerrückständen. <sup>3)</sup>

In dem entgegengesetzten Teile des Landes, in Siebenbürgen, liegt das Comitат Kolozs, ein Distrikt, welcher uns ein eklatantes Beispiel der enormen Parzellierung geben soll.

<sup>1)</sup> Bericht a. a. O. S. 25.

<sup>2)</sup> Bericht a. a. O. S. 31. Auszug aus den Steuerbüchern.

<sup>3)</sup> Bericht a. a. O. S. 35.

Es war die Zahl der Bauerngutsbesitzer im Jahre

1861 . . . . .	19 806
1883 . . . . .	<u>24 960</u>
	+ 5 154

Während der zwei Dezennien haben sich also die Bauerngutsbesitzer um  $5\,154 = 26\%$  vermehrt.

Die Zahl der Besitzer grösserer Bauergüter war im Jahre

1861 . . . . .	9 232
1883 . . . . .	<u>6 161</u>
	- 3 071,

was einer Abnahme von  $33\%$  der grösseren Bauerngutsbesitzer entspricht.

Dagegen war die Zahl der eine halbe Session oder noch weniger Besitzenden im Jahre

1861 . . . . .	10 574
1883 . . . . .	<u>18 809</u>
	+ 8 235,

d. h., die Kleinbesitzer haben sich um  $78\%$  vermehrt. Ein viertel Teil der Bauergüter ist so gross, dass die Erträge von der Familie des Bauern nicht ganz konsumiert werden; ein weiterer Viertelteil ist so gross, dass die Erträge eben reichen, den Bauer und seine Familie zu ernähren. Zwei Viertel der Besitze ist aber so klein geworden, dass die Eigentümer auf einen Nebenerwerb angewiesen sind.

Das sind die Worte des Berichtes.<sup>1)</sup>

Industrielle Unternehmungen fehlen im Comitatz; somit würde die Gelegenheit zum Nebenarbeitsverdienst fehlen, wenn nicht durch glückliches Zusammentreffen der Interessen ermöglicht wäre, dass die Kleinbauern auf den herrschaftlichen Gütern, wenn auch nur zeitweise Beschäftigung fänden. In dieser arbeiterarmen Gegend werden die Kleinbauern bei den Grossbesitzern Teilarbeiter. Sie bekommen beispielsweise für die Ernte den 11. bis 12. Teil, beim Mais allein für die Bearbeitung ein Drittel. So ist es möglich, dass die Bauern dieser Gegend im Verhältnis zu den übrigen Comitaten noch ein befriedigendes Dasein führen können.

<sup>1)</sup> Bericht a. a. O. S. 41 ff.

Ein grosser Uebelstand liegt darin, dass den Kleinbauern im Winter jede Beschäftigung fehlt.<sup>1)</sup>

Ebenfalls im siebenbürgischen Teile des Landes liegt das Comitats Szolnok - Doboka, dessen Grundbesitzverteilung uns folgende auf der Basis von Grundbücherauszügen gefertigte Tabelle zeigt.<sup>2)</sup>

Durchschnitt von 30 Gemeinden mit				
Grösse der bebauten Fläche in Kat. Joch	Zahl der Be- sitzer in Sa.	1 Joch	2 Joch	3 Joch
86 793	5 441	1 458	1 092	510
		3 060 = 56,2 %		

Wir kommen hier also zu demselben Resultate wie in dem vorangegangenen Comitats. Die Folgen der übermässigen Parzellierung sind hier dieselben, nur dass sie hier infolge der eigentümlichen Wirtschaftsweise schärfer hervortreten. Diese Wirtschaftsweise ist das Zweifeldersystem. Ein Teil der Gemarkung dient als Weide. Der Besitzer, dessen Parzelle in dieser Gemarkung liegt, ist zwar nicht gezwungen, diese als Weide zu benutzen; jedoch haftet er für den vom Vieh verursachten Schaden; er muss also die Parzelle entweder einfriedigen oder beweiden lassen. Um diese Kosten zu ersparen, benutzt er sein Stückchen Feld als Weide, und hat er kein Vieh, so erhält er die übliche Entschädigung, das sogenannte Weidegeld.<sup>3)</sup>

Hat ein Bauer z. B. 10 Kat. Joch, so ist er noch auf Nebenerwerb angewiesen, da er ja nur 5 Joch intensiver benutzen kann. Um diese Fläche möglichst auszunutzen, bebaut er sie zum grössten Theil mit Mais, zwischen den Reihen noch Kartoffeln, Kürbis und Bohnen.<sup>4)</sup>

Wir sehen also, — von den zwei bis drei Joch besitzenden Kleinbauern gar nicht zu sprechen, — dass selbst

<sup>1)</sup> Bericht a. a. O. S. 46.

<sup>2)</sup> „ a. a. O. S. 51.

<sup>3)</sup> „ a. a. O. S. 55.

<sup>4)</sup> „ a. a. O. S. 56.

die 10 bis 15 Joch Besitzenden sich in einer Notlage befinden. Die Gelegenheit zur Verwendung der überschüssigen Arbeitskraft fehlt; weil, ausser 8 Spiritusbrennereien, keine industriellen Unternehmungen vorhanden sind. Der Tagelohn ist gering, je nach den verschiedenen Zeiten und Arbeiten von 30 bis 80 Krz. <sup>1)</sup>)

Aehnliche Verhältnisse walten im Comitats Torantál in Südungarn. 50 0/0 der bebauten Fläche ist in der Hand der Bauern. Wir begegnen hier zwar besser bewirtschafteten und grösseren Bauerngütern, jedoch auch hier tritt von Jahr zu Jahr die Tendenz zur Parzellierung immer schärfer hervor. 50 0/0 der Bauergutsbesitzer befinden sich in einer erbärmlichen Lage. <sup>2)</sup>) Nur im südlichen Teile des Comitats, hart an der Grenze des Landes, ist der Kleinbauer besser situiert. Der Grund liegt darin, dass die kleinen Parzellen gartenmässig bebaut und die Produkte nach Serbien verwertet werden.

Am meisten ist die Abnahme des Wohlstandes der Bauernklasse in Oberungarn zu konstataren. Unter den ungünstigsten Verhältnissen befinden sich gerade die Bauern, deren Güter die Spannfähigkeit verloren haben; ferner die Bewohner der entlegenen Gegenden, wo, abgesehen von dem rauhen Klima und des den Cerealienbau hindernden schlechten Bodens die Gelegenheit zu ausreichendem Nebenverdienst fehlt.

Nach dem Bericht der Gewerbe- und Handelskammer zu Kaschau waren im Jahre 1883 in 7 Comitaten Oberungarns <sup>3)</sup>) gesamte unter Kultur stehende Fläche:

(Siehe Tabelle 16 auf nächster Seite.)

---

<sup>1)</sup>) Bericht a. a. O. S. 59.

<sup>2)</sup>) „ a. a. O. S. 68.

<sup>3)</sup>) Érkövy, Adolf: Die Colonisationsfrage. Budapest, 1883.

Tabelle 16.

Name des Comitats	Gesamte unter Kultur stehende Fläche in Kat. Joch	Zahl der Parzellen	Durchschnittsgrösse einer Parzelle Kat. Joch
Abauj . . . . .	478 200	247 800	1,73
Liptau . . . . .	380 008	205 060	1,85
Sáros . . . . .	397 788	268 125	1,49
Zips . . . . .	546 066	272 749	2,00
Torna . . . . .	74 457	57 466	1,29
Ung . . . . .	553 304	362 612	1,59
Zemplin . . . . .	948 818	598 874	1,58
Summa	3 378 641	2 012 740	1,68

Die Statistik zeigt, dass die Auswanderung aus Ungarn von Jahr zu Jahr zunimmt. Vom Jahre 1881 bis 1890 sind jährlich durchschnittlich 17 953 Seelen ausgewandert, das sind rund ca. 180 000, wovon 82 000, also beinahe die Hälfte aus den oben angeführten 7 Comitaten stammten.<sup>1)</sup>

Dass diese immer zunehmende Auswanderung nicht allein durch Missernten, oder überhaupt durch schlechte Jahre verursacht wird, beweist uns das Jahr 1890, in welchem die Auswanderung trotz der günstigen Ernte so gross war [29 000 Personen], wie in keinem vorhergegangenen Jahre des Dezenniums.<sup>2)</sup> Offenbar eine auffällige Erscheinung in einem Lande, wo auf 1 Quadratkilometer Fläche nur 53,8 Seelen entfallen.<sup>3)</sup>

Zum Schlusse wollen wir noch die gegenwärtige Lage des Bauernstandes in dem Comitats Heves betrachten. Dieses Comitats liegt im linksseitigen Gebiete der Theiss in einer der fruchtbarsten Gegenden.

Die Grösse einer Session beträgt 58 ungarische Joch = 100 Morgen; aber der Mehrzahl nach ist sie auf halbe, viertel, achtel, ja auf sechzehntel Güter verteilt. Vorherr-

<sup>1)</sup> Volkswirtschaftl. u. Statistisches Jahrbuch; Redig. von Jekelfálussy. 1891. Jahrg. V. S. 49.

<sup>2)</sup> Jekelfálussy a. a. O. S. 49.

<sup>3)</sup> „ a. a. O. Volkszählung im Jahre 1890. S. 13.

schend ist die Dreifelder-Wirtschaft.. Ein Viertelteil der Sessionen wird als Weide gemeinschaftlich bewirtschaftet. Produziert werden Weizen, Roggen, Geste, Mais und etwas Hafer.

Von den eine halbe Session Besitzenden gelangt von den Früchten nichts auf den Markt. Dieselben bezahlen ihre Steuern u. s. w. aus den Fuhrlöhen, weshalb zu der Zeit, wo die Wege durch Ueberschwemmungen versperrt sind, die Besitzer sich in der grössten Not befinden und gezwungen sind, ihre Futtermittel, ihr Stroh, ja selbst ihr Saatgut zu verkaufen, um dasselbe später zum zweifachen Preise zurück zu erwerben. Die Gemeindelasten machen in den meisten Gemeinden dieser Gegend 45 bis 52 Kzr. nach einem Steuergulden aus, dazu kommen noch verschiedene Beiträge für Schule, Kirche u. s. f. Die insgesamt so schweren Lasten bewirken aber, dass die Verschuldung des Bauernstandes immer mehr steigt.<sup>1)</sup>

Im obigen haben wir versucht, die Lage des Bauernstandes in Ungarn zu schildern. Das gegebene Bild ist infolge Mangels verlässlichen Materials nicht ganz vollständig geworden; da aber die angeführten Comitate für grössere Distrikte characteristisch sind, so sind wir doch imstande, aus den dargestellten Verhältnissen auf die Lage des gegenwärtigen gesamten Bauernstandes folgern zu können. Dass diese Lage höchst misslich ist, glauben wir durch obige Schilderung genügend bewiesen zu haben.

Diese ungesunden Zustände haben die Aufmerksamkeit der Regierung schon längst auf sich gezogen. Die finanziellen Verhältnisse des Staates haben aber bisher nicht gestattet, Hilfsmittel im grösseren Massstabe flüssig zu machen. Durch die Parzellirung einiger Staatsgüter wurde zwar dem Bauernstande etwas Hülfe geleistet, aber dies konnte selbstverständlich nur in lokaler Weise geschehen.

In den letzten Jahren wurde endlich das Gleichgewicht in den Staatsfinanzen hergestellt und dadurch die Möglich-

<sup>1)</sup> Bericht a. a. O. S. 15 ff.

keit geboten, die seit längerer Zeit geplanten energischen Mittel zur Hebung des Bauernstandes zu verwirklichen.

Die Frage der Colonisation und somit die Frage der Grundlage eines Klein-Bauerstandes ist in der jüngsten Zeit gelöst.

Wir lassen unten die Hauptparagraphen der Gesetzesvorlage über Colonisation folgen.

## **Gesetzentwurf (25. April 1893) über die Kolonisation.**

### **I. Teil.**

Ueber die Kolonisation im allgemeinen.

§ 1. Der Staat, sowie Privateigentümer und Pustten oder andere grössere Grundkomplexe als Eigentüm besitzende Gemeinden sind unter der Bedingung der Einhaltung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entweder behufs Gründung neuer Gemeinden oder behufs Vergrösserung bereits bestehender Gemeinden zur Organisierung von Kolonien berechtigt.

§ 2. Jede neugegründete Kolonie muss einen so grossen Flächenraum besitzen, dass sich auf demselben mindestens 150 Landwirtschaft treibende Kolonisten ansiedeln können.

§ 3. Der Kolonisor ist verpflichtet, 5 Prozent der Ansiedelungsfläche unentgeltlich, das heisst ohne Anspruch auf einen Kaufschilling für Gemeinzwecke zu überlassen. Diese Bodenfläche ist einerseits zwischen dem Gemeindenotar, dem Seelsorger, dem Lehrer und dem Kleinkinderbewahrer, andererseits zwischen der Schule, der Kleinkinderbewahranstalt und der Gemeinde aufzuteilen. Die Gemeinde bestimmt aus dem ihr zugewiesenen Grundkomplex die zu Zwecken eines Friedhofes . . . . . dienenden Flächen. Der Kolonisor ist ferner verpflichtet, die zur Errichtung der öffentlichen Gebäude . . . . . erforderlichen Intravillangründe, sowie . . . . . erforderlichen Grundstücke unentgeltlich, beziehungsweise ohne Einhebung eines Kaufpreises zu überlassen.

§ 4. Jeder Kolonist muss einen Intravillangrund in einer Ausdehnung von mindestens 400 Quadrat-Klafter bekommen.

Die einzelnen Ansiedlungsanwesen müssen nicht unbedingt dieselbe Grösse haben. Die auf einen Kolonisten entfallende Grundfläche darf, den Intravillangrund mit eingerichtet, je nach der Beschaffenheit des Bodens nicht kleiner sein als 10 bzw. 20 Joch . . . . . nicht mehr als 50—80 Joch zugewiesen werden; die Durchschnittsfläche der einzelnen Gemeindenanwesen darf nicht 20 bzw. 40 Joch überschreiten . . . . . gestattet, dass in jeder Gemeinde 7—9 Prozent der Kolonistenfamilien je ein Anwesen von 4—5 Joch zugewiesen werde (Handwerker, Arbeiter) . . . . .

§ 5. Ein proportionierter Teil Extravillanbesitzes ist in . . . . . als Gemeinde-Hutweide aufzunehmen. . . . . gemeinsames und unteilbares Eigentum der Ansiedler zu betrachten sein und der von demselben auf je einen Ansiedler entfallende Anteil wird in die im § 4 bestimmte Ausdehnung der einzelnen Ansiedlungsanwesen eingerechnet.

§ 6. . . . . Höhe des Kaufschillings ist Gegenstand der freien Vereinbarung . . . . . Vermessungs- und Verteilungskosten der Kolonie mit einbegriffen . . . . . für den Rest dürfen keine 5 % übersteigenden Zinsen gerechnet werden; die Amortisation . . . . . nicht über eine Zeitdauer von 20—25 Jahren reichen. Die jährliche Summe der Zinsen und der Amortisationsquote kann nur so hoch sein, dass für den Kolonisten vom wahrscheinlichen durchschnittlichen Bruttoertrag jährlich wenigstens so viel übrig bleibt, als dem Werte der bei Bebauung des Anwesens verwendeten landwirtschaftlichen Arbeitsmenge gleichkommt.

§ 7. betrifft die Verpflichtung des Kolonisators, dem Kolonisten eine für das um Bargeld anzuschaffende Bauholzmaterial nötige, jedoch je nach einem Wohnhause 400 Gulden nicht übersteigende Anleihe zu besorgen. Amortisation nach den Bestimmungen des § 6.

§ 8. betrifft Ansiedlung an eine bereits bestehende Gemeinde. Verfügungen der §§ 4, 5, 6 und 7 in ihrer ganzen Ausdehnung einzuhalten; in betr. der Anwendung des § 3 ist ein detaillierter Plan auszuarbeiten, welcher bei Einreichung des Gesuches um die Ansiedlungs-Konzession zu motiviren ist. In betr. der Feststellung der Gemeindelasten

dieser Kategorie von Kolonisten ist Punkt 7 des § 130 des G.-A. XXII. 1886 massgebend.

§ 9. über Einholung der Bewilligung der in § 8 genannten Ansiedelungen bei dem Verwaltungs-Ausschusse jener autonomen Behörde, auf deren Gebiet die Kolonie geplant wird; ferner über die Befugnisse des Verwaltungs-Ausschusses . . . . .

Der Verwaltungs-Ausschuss entscheidet in erster Instanz in der Frage der Bewilligung des Kolonisationsrechtes auf grund des Berichtes der entsendeten Kommission und ist dieser Bescheid — mit Vorbehalt des fünfzehntägigen Apellations-Termins — sämtlichen Interessenten einzuhändigen und auch im Falle, dass keine Apellation eingereicht werden sollte, dem Minister für Ackerbau zu unterbreiten. Der Minister für Ackerbau entscheidet in beiden Fällen endgiltig in betr. der Erteilung der Konzession oder ordnet event. behufs Aufklärung einzelner Umstände ein neues Verfahren an.

§ 10. über die Kolonisationsausführung und die Besichtigung der Ansiedlung an Ort und Stelle. Wenn . . . . . geregelt ist, wird das Operat vom Ausschusse authentiziert und den Ministerien des Innern und für Ackerbau unterbreitet werden.

## II. Teil.

Specielle Bestimmungen über die seitens des Staates durchzuführenden Kolonisationen.

§ 11. Zur Durchführung der vom Staate zu errichtenden Kolonisation werden dem Ackerbaumminister seitens des Staates 3 Mill. Gulden zur Verfügung gestellt . . . . .

Diese Summe . . . . . kann blos zu Kolonisationszwecken (Güterankauf, Kolonisten-Häuserbau und Bodenanutlioration . . . . . verwendet werden, dass stets so viel Grundbesitz anzukaufen ist, als dessen Kaufschilling von der disponiblen Summe des Fonds erlegt werden kann; ferner dass das Kapital stets gesichert sei und nach Ablauf einer bestimmten Zeit dem Fond wieder zufließe. Da das Fundationalkapital nicht vermindert werden darf, so sind die den Kolonisten

zu gewährenden Begünstigungen und Kolonisationsauslagen aus den nach dem Kapital einzuhebenden höchstens 4 % igen Zinsen zu decken.

§ 13. betr. Bodenmeliorationen; die Kosten derselben sind, insofern dieselben mit den Interkalarzinsen nicht tilgbar wären, dem von den Kolonisten zu zahlenden Kaufschilling zuzuschlagen.

§ 14. betr. Berechtigung des Ackerbauministers, den Kaufpreis (Amort. berücksichtigt) mit 4 % Zinsen ganz oder teilweise zu eskomptieren, jedoch in der Weise, dass das Aerar resp. der Fond durch keine Gewährleistung belastet werde.

§ 15. . . . . bis zu 400 Gulden Anleihen zum Hausbau . . . . . Begünstigung bewilligt werden, den Kaufschilling in den ersten zwei Jahren nicht zu amortisieren, sondern bloß die 4 % Zinsen zu erlegen, mit der Erlaubnis die Amortisation erst im dritten Jahre beginnen zu dürfen.

§ 16. betr. jährlichen Bericht an den Reichstag über die Verwendung dieses Kolonisationsfonds.

§ 17. Die durch den Staat Angesiedelten können ihr Ansiedelungs-Anwesen innerhalb 20 Jahren . . . . . ohne Einwilligung des kolonisierenden Aerars weder verkaufen, noch auf irgend eine andere Weise veräußern . . . . . Sollten . . . . . veräußern wollen, so steht . . . . . dem Aerar das Vor- oder Rückkaufsrecht zu u. s. w.

§ 18. Derjenige Kolonist, der mit den Zinsen oder mit zwei Raten des Kaufschillings in Rückstand geblieben ist, kann aus seinem Anwesen auf gerichtlichem Wege entfernt werden. Die diesbezüglichen Prozesse sind, wenn der Rückstand des Kolonisten vom Steueramte bestätigt ist, ausser-tourlich zu behandeln, und gegen das Urteil des ersten Gerichts kann die höhere Instanz nur extra dominium ange-rufen werden.

§ 19. Ueber die vom Staate durchgeführten Koloni-sationen wird — . . . . . — der Minister des Innern seitens des Ackerbauministers verständigt.

---

Das ist in grossen Zügen das Wesentliche der genannten Gesetzesvorlage, die wir mit Freuden begrüßen können, denn mit ihrer Durchführung dürfen wir hoffen, dass in verschiedenen Richtungen Besserung eintreten wird. So u. a. würde

1. in der ungesunden Grundbesitzverteilung ein besseres Verhältnis hergestellt.
2. Vom sozialen Gesichtspunkte wäre die Kolonisation ein mächtiges Mittel gegen das immer mehr zunehmende Proletariat.
3. würde sie der andernfalls immer steigenden Auswanderung vorbeugen.
4. Wo sie gut und energisch durchgeführt wird, zieht sie nicht nur eine wachsende Bevölkerung nach sich, sondern wird auch verursachen, dass der Kapitalwert des Grund und Bodens steigt.

Bevor wir nun zu der Besprechung der mittleren Güter übergehen, wollen wir in aller Kürze die Mittel angeben, die nach unserer Ansicht auch zur Gründung eines gesunden Bauernstandes beitragen können.

Dieser Zweck würde erreicht:

1. durch Errichtung von landwirtschaftlichen Fabriken und
2. durch Genossenschaften.
3. durch Einführung der Hausindustrie, um den Kleinbauern und seiner Familie während des ganzen Jahres eine angemessene und lohnende Beschäftigung zu verschaffen.
4. durch Wanderlehrer und durch Errichtung von bäuerlichen Musterwirtschaften<sup>1)</sup> den Bauern den Weg zu zeigen zur intensiveren und rationelleren Bewirtschaftung ihrer Güter; und schliesslich
5. auf dem Gebiete des Kreditwesens Besserungen anzustreben, um dem landwirtschaftlichen Betriebe einen entsprechenden, wohlfeilen Kredit zu verschaffen.

---

<sup>1)</sup> Letztere haben sich in einigen Teilen des Landes sehr gut bewährt.

## 2. Der mittlere Besitz.

Die Statistik macht zwischen kleinen und eigentlichen Mittelgütern einen Unterschied.

In den in den 50er Jahren aufgestellten Besitzaufnahmen waren die kleineren Mittelgüter von 30—200 Kat. Joch, die eigentlichen Mittelgüter von 200—1000 Joch fixiert. Die im Jahre 1883 stattgehabte Aufnahme hatte infolge der veränderten Verhältnisse erstere von 35—300 Kat. Joch, letztere von 300—1000 Kat. Joch berechnet. Die beiden Aufnahmen sind die folgenden:

	Kleine Mittelgüter	Eigentliche Mittelgüter
Mitte der 50er Jahre .	14,46 ‰	14,29 ‰
im Jahre 1883 . . . .	15,11 ‰	12,51 ‰ <sup>1)</sup>

Die kleineren Mittelgüter sind also laut diesen Zahlen gewachsen, während die eigentlichen Mittelgüter erheblich abgenommen haben. Wir gebrauchen den Ausdruck „erheblich“ und glauben ein Recht dazu zu haben, denn vielfache Erscheinungen deuten darauf hin, dass die Abnahme des eigentlichen mittleren Besitzes viel grösser sein muss, als ihn obige Statistik zum Ausdruck bringt.<sup>2)</sup>

Unsere in der Einleitung aufgestellte Behauptung: Die Grundbesitzverteilung habe seit den 50er Jahren die schlechteste Richtung genommen, wird also auch durch diese Thatsache unterstützt. Die kleineren Mittelgüter und die Lati-fundien wachsen, aber beide auf Kosten der eigentlichen Mittelgüter. Diese werden teils vom Grossgrundbesitz aufgesaugt, teils in Kleinbesitz zerstückelt.

Neben 100000 von Kat. Joch sich erstreckendem Lati-fundienbesitz, Bauerngüter und Zwergwirtschaften mit zu geringer Verteilung des mittleren Grundbesitzes, dies charakterisiert die gegenwärtige Besitzverteilung Ungarns.

Diese Thatsache erscheint uns aber doppelt bedenklicher, wenn wir wissen, dass die mittlere Klasse immer das belebende Element, die Stütze der Nation war.

<sup>1)</sup> Jekelfalussy a. a. O. S. 43.

<sup>2)</sup> Verhandlungen über das Budget des Ackerbauministeriums im Abgeordnetenhaus. Budapest, 1893.

Ausser dieser politischen und nationalen Bedeutung, bildet die mittlere Klasse nach den in den westeuropäischen Ländern gemachten Erfahrungen den sichersten Faktor der Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Der Lati-fundienbesitzer selbst ist äusserst selten Landwirth; er lässt einfach seine Güter durch Beamte verwalten.

Der Kleinbesitzer, der Bauer selbst, steht auf einem geistigen Niveau, welches ihm die Fortschritte in der Landwirtschaft nur sehr schwer zugänglich macht.

Die Nachteile der Beamtenwirtschaft sind bekannt. Der Bauer arbeitet nur mit sehr beschränkten materiellen und geistigen Mitteln; somit müssen wir in der intelligenteren mittleren Klasse die Elemente suchen, welche die der gesamten Landwirtschaft zugute kommenden Reformen verallgemeinern sollen. Falsche Ansichten, ein vielleicht früher gerechtfertigter Stolz, Mangel an Fachkenntnis als auch das Fehlen des zu einer intensiveren Bewirtschaftung notwendigen Kapitals haben jedoch die mittlere Klasse schon vor einigen Dezennien auf den Weg des Verfalls geführt. Die stete Abnahme dieser sonst so lebensfähigen Klasse in Ungarn ist umsomehr fühlbar, weil die Ansicht, dass die in den Städten reich gewordenen und sich später Besitz erwerbenden Kaufleute und Gewerbetreibende, diese mittlere Klasse in jeder Beziehung ersetzen könnten, grundsätzlich falsch ist.<sup>1)</sup>

In Anbetracht dieser Zustände und in richtiger Würdigung der volkswirtschaftlichen, kulturellen und nationalen Bedeutung des mittleren Besitzes sah sich die jetzige Regierung veranlasst, im Interesse dieser Besitzkategorie Massregeln zu ergreifen, welche eine Vermehrung der mittleren Betriebe bewirken sollen.

Dieses Ziel soll durch Errichtung von Farmwirtschaften erreicht werden. Die Prinzipien des geplanten ungarischen Farmsystems bestehen kurz in folgendem<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Graf Bethlen; Magyar Farmrendszer (Ungar. Farmsystem). Budapest, 1883. S. 6.

<sup>2)</sup> Graf Bethlen a. a. O. S. 7—12.

Es werden auf den bisher in Generalpacht gegebenen Domänen, vorläufig erst auf der Rékásér und Pancsováér Gütern Farmwirtschaften eingerichtet, die je nach den örtlichen Verhältnissen 300—1000 Kat. Joch Kulturfäche umfassen und einzeln an je einen Pächter auf 25 Jahre vergeben werden sollen.

Der Pächter ist verpflichtet, auf der Farm zu wohnen, dieselbe persönlich zu bewirtschaften und die zum Betriebe noch fehlenden Gebäude zu errichten, wobei ihm aber der Staat an die Hand geht, d. h. ihm, falls nötig, das erforderliche Kapital zu günstigen Bedingungen überlässt. Der Pachtschilling ist ein progressiver; für die ersten 10 Jahre ein minimaler, von da an steigt er allzehnjährlich. Auch ist dem Farmer für den Fall der Wiederverpachtung das Neupachtungsrecht zugesichert.

Da diese Farmen nicht an den Meistbietenden, sondern auf dem Offertenwege derart vergeben werden, dass sich der Staat die Wahl des Pächters vorbehält, so handelt es sich eben nicht blos um die Verpachtung der Staatsdomänen, sondern vielmehr um Schaffung eines intelligenten, verlässlichen und dem Fortschritte huldigenden mittleren Pächterstandes, dessen Existenz eine möglichst gesicherte ist.

Das Ausmass der kleineren Farmen von 300—500 Kat. Joch erscheint uns als für die ungarischen Verhältnisse nicht entsprechend, da eine solche Wirtschaft dem intelligenten Pächter weder einen entsprechenden Wirkungskreis noch entsprechende Revenuen zu bieten vermag.

Auch die durch die Presse vielfach zum Ausdruck gelangte Meinung, dass nämlich die so zu bildenden Wirtschaften nach preussischem Muster als Rentengüter vergeben werden möchten, erscheint uns sehr stichhaltig, da nur in diesem Falle der mittlere Grundbesitz gefördert werden würde; durch die Farmwirtschaften entstehen nur Mittelbetriebe.

Eine indirekte Errungenschaft der Farmwirtschaften kann jedoch schon jetzt konstatiert werden, nämlich, dass auch die Besitzer anderer Grosswirtschaften, u. a. die der kirchlichen Güter und einiger Familiengüter sich bereit er-

klärten, das System der Farmwirtschaften auf ihren ausgedehnten Besitzungen einzuführen.

Somit dürfen wir hoffen, dass die mittlere Klasse den vielfachen an sie gestellten Aufgaben entsprechend verstärkt und vermehrt wird.

### 3. Der Grossgrundbesitz.

Unter diesem Namen werden wir uns mit den herrschaftlichen Gütern und Latifundien zu beschäftigen haben. Erstere sind solche, deren Ausdehnung bei den Aufnahmen von 1000—10000 Kat. Joch fixiert wurden, während die letzteren ein Areal von über 10000 Kat. Joch aufweisen.

Im Jahre 1883 bildeten

die herrschaftlichen Güter . . . . .	30,17 %
die Latifundien . . . . .	9,8 %
zusammen also	39,97 %

der Gesamtfläche. Dem gegenüber sehen wir dieselben Besitzkategorien in den 50er Jahren mit 39 % beziffert. Ein erschreckendes Zeichen, wenn wir uns an das Gesagte erinnern, dass vor dem Jahre 1848 Millionen und Millionen Kat. Joch, fast  $\frac{1}{3}$  des Landes, in wenigen Händen vereinigt waren. Dieses Verhältnis hat sich also um nichts gebessert; der Grossgrundbesitz hat sich sogar um 0,97 % vermehrt.

In dem XV. Jahrgang der statistischen Jahrbücher für Ungarn [A. F. 1885. Herausgegeben durch das Königl. Ungarische statistische Bureau] finden wir folgende Zusammenstellung:

Kat. Joch	Zahl der Besitzer	Besitz in Kat. Joch	In % der Gesamtfläche
1000—10000 . . . . .	4 332	11 800 000	30,6
über 10000 . . . . .	166	2 700 000	8,8
	4 498	14 500 000	39,4 %

14 500 000 Kat. Joch = 39,4 % der Gesamtfläche gehören also 4498 Besitzern. Nach der Volkszählung vom

Jahre 1880 war die Zahl der sämtlichen Besitzer 1451407, somit haben 0,31 % der Besitzer mehr als ein Drittel des Landes in der Hand.

Von so grossem Interesse auch die Feststellung der Grösse der gesamten herrschaftlichen Güter und Latifundien wäre, müssen wir leider davon absehen.

Das Handbuch der Grundbesitzer Ungarns würde uns zwar darüber Auskunft erteilen können, aber wegen der Compliziertheit einer ähnlichen Zusammenstellung müssen wir darauf Verzicht leisten.

Wir begnügen uns daher damit, für einige Comitate detailliertere Zahlen anzugeben, für die übrigen Comitate dagegen nur summarische.

Das Handbuch der Grundbesitzer Ungarns, dem wir unsere Angaben entnehmen, ist von Karl von Baross zusammengestellt und im März 1893 erschienen. Es enthält die Namensliste aller über 1000 Joch besitzenden ungarischen Grundeigentümer. Ausserdem ist der Name des Eigentümers und Gutes, die Fläche unter Scheidung des Ackers, der Wiesen, der Weide und des Waldes und des Unlandes angegeben. Nachdem diese Zusammenstellung auf grund der Katasterbogen erfolgt ist, sind die Angaben vollständig authentisch und somit für unsere Zwecke brauchbar.

Wie die meisten derartigen Zusammenstellungen, hat auch das genannte Handbuch einige Mängel aufzuweisen, so unter anderen, dass bei Angabe des Eigentümers der Vorname oft fehlt. So bleibt es bei der Häufigkeit derselben Familiennamen, namentlich jenseits der Donau bei den adeligen Familien, zweifelhaft, ob man es mit denselben oder verschiedenen Persönlichkeiten zu thun hat, die in verschiedenen Bezirken als Grundbesitzer auftreten. Nachdem aber für unsere Zwecke der wichtigste Punkt gerade die genaue Feststellung des Eigentümers ist, so haben wir, — nachdem wir von einer Zusammenstellung für das ganze Land absehen mussten — ein Comitatus gewählt, wo der Verfasser mit den Verhältnissen bekannt ist und dadurch das Fehlen in dieser Richtung vermeiden konnte. In zwei Fällen, wo er bei der Feststellung der Eigentümer im Zweifel

war, wurde ihm seitens dieser die nötige Auskunft mit der grössten Bereitwilligkeit erteilt.

Auf grund dieses Materials wollen wir nun im Comitatus Somogy feststellen, wie der Grossgrundbesitz in den einzelnen Händen konzentriert ist, wer den Grossgrundbesitz in der Hand hat. Es mag schon im vorhinein hier erwähnt werden, dass der aufzuführende Besitz in sehr vielen Fällen nicht den Gesamtbesitz der Eigentümer ausmacht; dieselben können in den Nachbarkomitataten oder in anderen Landesteilen ausgedehnte Güter haben.

Nummehr lassen wir die Zusammenstellung folgen, welche uns alle über 1000 Kat. Joch besitzende Grundeigentümer des Comitatus Somogy nennen wird.

Name des Eigentümers	Kat. Joch
Graf und Gräfin Aladár Andrassy . . . . .	8 909
„ „ „ Phil. Batthyány . . . . .	4 815
„ „ „ Ludw. Batthyány . . . . .	3 138
„ „ „ Antonia Batthyány . . . . .	1 554
Biedermann'sche Erben . . . . .	18 882
Graf Emerich Eszterházy . . . . .	1 725
Fürst Nicolaus „ . . . . .	37 318
„ Paul „ „ . . . . .	2 359
Graf Tassilo Festétich . . . . .	65 752
„ Dyonis „ . . . . .	11 000
„ Emerich „ . . . . .	3 173
„ Paul „ . . . . .	14 401
„ Andreas „ . . . . .	1 986
„ August „ jr. . . . .	1 713
„ Paul & Andreas Festetich . . . . .	1 091
Christof v. Gaal's Erben . . . . .	2 205
Dyonis v. Gaal . . . . .	1 026
Gustav „ „ . . . . .	1 866
Graf Emerich Hunyady . . . . .	30 781
„ Franz „ . . . . .	3 076
Anton v. Inkey . . . . .	8 227
Josef „ „ . . . . .	15 329
Frau Colomann v. Inkey . . . . .	1 515
Familie „ „ . . . . .	3 069

Name des Eigentümers	Kat. Joch
Graf Julius Jankovich . . . . .	9 620
„ Ladislaus v. Jankovich . . . . .	9 392
Geyza v. Jankovich . . . . .	1 716
Josef „ „ . . . . .	2 819
Michael v. Kacs kovich . . . . .	1 233
Ladislaus „ „ . . . . .	1 633
Alexander „ „ . . . . .	1 693
Béla v. Kund . . . . .	6 258
Alexander v. Kör menydi . . . . .	1 432
Carl Kremsier . . . . .	1 660
Béla v. Maàrffy . . . . .	1 855
Emil „ „ . . . . .	1 501
Em Meller . . . . .	3 234
Fürst Alfred Montenuovo . . . . .	5 856
Franz Nagy . . . . .	1 994
Martin „ . . . . .	1 638
Frau Alex. Nagy . . . . .	3 991
Graf Ludwig Niczky . . . . .	3 060
Gräfin Antonie Perger . . . . .	1 489
Thomas von Siskovich . . . . .	1 280
Gebrüder Stein . . . . .	3 187
Fürst Julius v. Odescalchy . . . . .	1 875
Baron Sina's Erben . . . . .	8 176
Graf Adolf Somsich . . . . .	8 176
„ Emerich „ . . . . .	3 665
Gräfin „ „ . . . . .	3 772
Graf Johann „ . . . . .	2 081
„ Josef „ . . . . .	7 609
„ Emerich jr. „ . . . . .	2 826
„ Edmund „ . . . . .	1 546
„ Victor „ . . . . .	1 868
V. H. Schossberger . . . . .	1 088
K. v. Satzger . . . . .	8 373
Baron Carl Entsch - Szegedi . . . . .	4 434
Georg und Béla v. „ . . . . .	1 082
Graf Dyonis Széchenyi . . . . .	17 172
„ Franz „ . . . . .	14 161

Name des Eigentümers	Kat. Joch
Graf Julius Széchenyi . . . . .	15 277
„ Emerich „ . . . . .	1 106
„ Emerich & Dyonis Széchenyi . . . . .	22 116
„ Ladislaus Széchenyi . . . . .	7 826
„ Paul „ . . . . .	7 778
Julius v. Tasshy . . . . .	1 484
Frau „ „ . . . . .	1 128
Alexander v. Véssey . . . . .	4 574
Graf Victor Wenckheim . . . . .	1 670
Arnold v. Wodianer . . . . .	2 672
Fürstin Helena Ypsilanti . . . . .	11 892
Anton v. Zichy . . . . .	1 182
Michael „ „ . . . . .	1 617
Graf Stefan „ . . . . .	2 955
„ Edmund Zichy . . . . .	3 930
„ Nepomuk Johann Zichy . . . . .	14 120
Frau Julius von Horvath . . . . .	1 123
Johann von Békeffy . . . . .	1 119
Dyonis von Sárközy . . . . .	1 904
Alexander von Vigyázó . . . . .	2 044
L. von Orczy's Erben . . . . .	1 160
Filipp Basch . . . . .	2 425
Jphig. v. Jnkey . . . . .	1 875
Ladislaus v. Solymossy . . . . .	2 802
Julius v. Chernel . . . . .	1 309
Johann v. Tallián . . . . .	1 136
Wilhelm Herbecz . . . . .	2 498
Gräfin Max Hoyos . . . . .	2 126
Graf Stefan v. Drasskovich . . . . .	2 044
Salomon Polacsek . . . . .	1 087
Gemeinde Berzencze . . . . .	1 403
„ Igal . . . . .	1 092
„ Csooknya . . . . .	1 382
„ Visonta . . . . .	1 176
„ Darány . . . . .	2 284
„ Istvándxi . . . . .	1 256
„ Karád . . . . .	1 143

Name des Eigentümers	Kat. Joch
Gemeinde Kaposvár . . . . .	1 319
Veszprimer Bistum . . . . .	18 260
„ Domkapitel . . . . .	13 821
Piaristen - Orden . . . . .	16 410
Stiftungsgüter . . . . .	1 287
Boglärer Compossessorat . . . . .	2 128
Lölleer „ . . . . .	2 149
Graner Domkapitel . . . . .	12 378
Abtei von Drau St. Martin . . . . .	1 696
„ „ Zs. -St. Jacob . . . . .	5 777
„ „ Tihany . . . . .	14 262
	Summa 628 104

Davon herrschaftliche Güter . . 264 772

Latifundien . . . . . 393 332 = 628 104

Die landwirtschaftlich benutzte Fläche des ganzen Comitats beträgt 1 161 744 Kat. Joch, somit machen die herrschaftlichen Güter 23,94 0/0, die Latifundie 32,27 0/0, in Summa 56,21 0/0 des Gesamtareals aus.

In den 628 104 Kat. Joch ist, wie wir sahen, auch der beschränkte Besitz mit eingerechnet; wir wollten letzteren, insoweit er herrschaftliche Güter und Latifundien bildet, absichtlich nicht von den Privatgütern trennen, damit wir von dem Grossgrundbesitz ein vollständiges Bild erlangen.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden wir noch eine zweite Statistik folgen lassen, die uns mit den Verhältnissen der übrigen Landesteile bekannt machen wird. Wir werden hier eine andere Einteilung gebrauchen, und zwar die, dass wir die herrschaftlichen Güter von 1000—5000, die Latifundien mit über 5000 Kat. Joch klassifizieren. Wir schliessen uns hierdurch der in der Fachliteratur öfter zum Ausdruck gelangten Meinung an, dass heutzutage 5000 Kat. Joch infolge der veränderten Wirtschaftsweise schon eine Latifundie repräsentieren.

Tabelle 18.

I.

Distrikt	Gesamtfläche in Kat. Joch		Von 1000—5000 Kat. Joch		Ueber 5000 Kat. Joch		Gebundener Besitz
	Zahl der Güter	Fläche	Zahl der Güter	Fläche	Zahl der Güter	Fläche	
Links der Donau . . . . .	5 703 224	399 789	9	82 405	1 927 752		
Rechts " " . . . . .	7 735 623	792 041	20	156 033	2 591 497		
Zwischen Donau und Theiss . . . . .	6 268 536	753 843	27	212 711	1 766 149		
Rechts der Theiss . . . . .	5 520 912	603 410	11	99 383	1 938 780		
Links " " . . . . .	7 512 525	647 664	44	347 112	2 424 615		
Zwischen Theiss und Maros . . . . .	6 312 345	593 355	43	322 394	2 457 032		
Siebenbürgen . . . . .	9 966 991	427 568	24	212 541	3 833 649		
	49 020 156	4 217 670	178	1 432 579	16 939 474		

Tabelle 19.

II. 1)

Distrikt	Von 1000—5000 Kat. Joch in %	Ueber 5000 Kat. Joch in %	Gebundener Besitz in %
Links der Donau . . . . .	7,00	1,16	33,80
Rechts " " . . . . .	10,23	2,04	33,50
Zwischen Donau u. Theiss	12,02	3,41	28,17
Rechts der Theiss . . . . .	10,91	1,80	35,12
Links " " . . . . .	8,62	4,63	32,27
Zwischen Theiss u. Maros	9,39	5,12	38,42
Siebenbürgen . . . . .	4,28	2,24	38,46
In Sa. auf das ganze Land	8,61	2,95	34,56

1) Kőztelek, 1893.

Die herrschaftlichen Güter und Latifundien, welche im Privatbesitz sind, nehmen also 11,56 % der Gesamtfläche ein. Um aber die Grösse des gesamten Grossgrundbesitzes zu erkennen, müssen wir den gebundenen Besitz auch dazu rechnen. Abgerechnet die 0,06 % ausmachenden Güter der Protestanten und Unitarier, die der Kirchen mit 0,74 % und die der Seelsorger mit 0,48 %, in Summa 1,28 %, können wir den übrigen gebundenen Besitz ohne weiteres zu dem Grossgrundbesitz rechnen. Somit finden wir, dass der gesamte Grossgrundbesitz 44,84 % der Gesamtfläche des Landes einnimmt.

Nach dem Handbuch der Grundbesitzer bilden 21 959 944 Kat. Joch, also beinahe die Hälfte der Gesamtfläche Grossgrundbesitz.

Untersuchen wir nun näher, in welchen Händen sich dieser Besitz befindet. Ein Blick in das Handbuch der Grundbesitzer genügt, um zu erkennen, dass der überwiegende Teil des Grossgrundbesitzes sich in den Händen der alten Aristokratie befindet. Die Fideikomnisse gehören ausschliesslich dem hohen Adel; so gehören auch die in der Tabelle I auf Seite 74 aufgeführten 178 Personen mit wenig Ausnahmen zu den Magnatenfamilien. Wenn auch nun die gegenwärtigen Latifundien in der Hauptsache altererbten Besitz umfassen, so entbehrt die öfters gehörte Behauptung der Presse: Eine neue Grossgrundbesitzbildung sei im Zuge, doch nicht jede Grundlage.

Wir können uns davon überzeugen, wenn wir die Zustände um das Jahr 1848 mit den jetzigen vergleichen. Die damaligen Statistiker, unter anderen der schon einmal erwähnte Fényes, gaben in den statistischen Handbüchern die vollständige Namensliste aller Grundbesitzer. Es würde zu weit führen, wenn wir die alte und die neue Namensliste der Grundbesitzer von jedem Comitats einzeln aufführen wollten. Wir begnügen uns daher, einige Beispiele herauszugreifen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wir stützen uns dabei auf das im Jahre 1885 in Budapest erschienene Werk: Censor: „Unser nationaler Beruf“, welches sich ausführlich mit dieser Frage beschäftigt.

Aus dem Comitatus Borsód finden wir in der neuen Namensliste 79 Namen, die wir bei Fényes umsonst suchen, im Comitatus Bács-Bodrog finden wir 31, im Comitatus Vas 64 neue Grundherren, von denen 12 zur „haute finance“ gehören; im Comitatus Tolna 30, von denen 8 zu Magnaten, 7 zu den Financiers gehören.

Im Comitatus Békés . . .	11
„ „ Ung . . .	25
„ „ Zemplin . . .	18
„ „ Heves . . .	16
„ „ Kolozs . . .	13

neue Grundherren u. s. f.

Wenn wir auch zugeben, dass das hier gebotene Material nicht vollständig verlässlich ist, so müssen wir doch die Gefahr einer immermehr zunehmenden Grossgrundbesitzbildung konstatieren.

Grundbesitzer, die ihren Schwerpunkt im Auslande haben, vermögen wir nur einige anzugeben. Dahin gehören die bekannten Financiers Baron Hirsch und Rothschild, v. Bleichröder, ferner der Grossindustrielle v. Schoeller, der Graf v. Flandern u. a. m.

Somit hätten wir das uns zu Gebote stehende Material erschöpft. Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, dass Ungarn einen Grossgrundbesitz von beispielloser Höhe zeigt und dass dieser naturgemäss den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen des Landes nicht günstig sein kann.

Das Bedenklichste bei dieser Grundbesitzverteilung ist, dass es dem grössten Teile der Bevölkerung unmöglich gemacht ist, an dem Segen des Grundeigentums teilzunehmen. Wir glauben das Richtige zu treffen, wenn wir behaupten, dass auch die enorme Auswanderung aus dem dünnbevölkerten Ungarn nur auf diese Thatsache zurückzuführen ist.

---

#### 4. Pachtverhältnisse.

Vor circa 20 Jahren noch waren die Pachtverhältnisse der traurigsten Art. Eigentliche Verträge, welche Bestim-

mungen über die Kultur des Bodens und dergleichen enthielten, gab es fast gar nicht. Man vertraute der Bodenkraft, welche man für unerschöpflich hielt, zu sehr und nahm daher auch keinen Anstoss an ganz kurzen Pachtzeiten. Durchschnittlich drei Jahre dauernd, wurde die Pacht aber auch sogar auf ein Jahr eingegangen, z. B. behufs Anbau von Tabak, Lein, Melonen u. s. w.<sup>1)</sup>

Als Gegensatz dazu standen die langen sogenannten Familienpachtungen, welche über 25 Jahre dauerten. Wohl wurde in diesem Falle der Boden geschont, aber ein Teil wurde doch geschädigt, da bei den schwankenden Verhältnissen ein angemessener Pachtschilling für so lange Zeit nicht im Voraus bestimmt werden konnte; auch fehlte den Pächtern jeder Massstab, da im allgemeinen nur solche Güter in Pacht gegeben wurden, welche durch schlechte Bewirtschaftung oder sonstige schädigende Einflüsse keinen Ertrag lieferten.<sup>2)</sup> Von spekulativen Leuten wurde dieser Umstand benutzt, für einen geringen Pachtschilling grosse Komplexe zu pachten, dieselben in Parzellen zu zerlegen und wieder zu verpachten oder den Boden so schnell als möglich auszusaugen.

Ein eigentlicher Pächterstand, wie er in Deutschland existiert, wo landwirtschaftlich gebildete Männer mit einem Kapital, das zu gering ist, um damit Grund und Boden zu kaufen, dasselbe doch der Landwirtschaft zuwenden, fehlt gänzlich und macht sich erst in den letzten Jahren bemerkbar.

Laut der in der Einleitung gegebenen Statistik war die Zahl der Pächter im Jahre 1890 = 8803; nach dieser Zahl zu schliessen, ist die verpachtete Fläche im Verhältnis zu der, die in eigener Verwaltung steht, verschwindend klein. Wir vermögen leider absolut nicht anzugeben, wie gross erstere Fläche sein kann. Wir begegnen jenseits der Donau Pachtungen von 4000—16000 Kat. Joch, die bald von ein-

---

<sup>1)</sup> Leuschner, Dr. Carl: Die landwirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im westlichen Ungarn. 1888, S. 39. Jena.

<sup>2)</sup> Leuschner a. a. O. S. 41 ff.

zelenen Personen, bald von Konsortien und Aktiengesellschaften, Banken u. s. w. gepachtet sind; dagegen finden wir in Südungarn Pachtungen von 40—200 Kat. Joch.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, wenn wir die Pachtverhältnisse anderer Länder mit denen Ungarns vergleichen.<sup>1)</sup>

In England waren laut der im Jahre 1890 stattgefundenen Aufnahme:

Tabelle 20.

Art	In England acres	In Wales acres	In Irland acres
Kleine Pachtungen . . .	352 067	55 973	76 393
Gemischte „ . . .	19 665	1 009	564
In eigener Verwaltung .	59 873	6 257	6 049

Die gesamte Fläche, welche verpachtet war, betrug in Summa 27 924 000 acres, die gesamte in eigener Verwaltung befindliche: 4 843 000 acres.

Die Pachtungen nehmen also eine sechsmal so grosse Fläche ein, wie die in eigener Verwaltung stehende beträgt

In Frankreich finden wir, dass nach der 1866er Aufnahme die Zahl der Besitzer, die ihre Güter selbst verwalteten 2 431 481, die Zahl der Pächter 1 311 089 betrug.

In Belgien, im klassischen Lande des Kleinbetriebs, spielt das Pachtsystem die Hauptrolle. Wie die 80er Aufnahme zeigt, sind 49% aller landwirtschaftlichen Betriebe verpachtet, während bloß ein Viertel der landwirtschaftlich benutzten Fläche in eigener Verwaltung steht.

In einzelnen deutschen Ländern ist die Pacht ebenfalls überwiegend, so z. B. in Braunschweig 76%, in Anhalt 75,48%, in Baden 72,84%, in Hannover 64,95%, in Sachsen-Weimar 54,29% der Gesamtfläche.

Im ganzen deutschen Reiche sind nach der Aufnahme von 1892 5 276 344 landwirtschaftliche Betriebe, davon waren

<sup>1)</sup> Rubinek, Julius: Pachtsystem oder eigene Verwaltung. Kőztelek. 1893. No. 20.

15,7 % rein verpachtet, 20,7 % Pachtung und Selbstverwaltung gemischt.

In Holland finden wir betreffs der Pachtungen die präziseste Agrar-Statistik. Nach der 87er Aufnahme beträgt die landwirtschaftlich kultivierte Fläche 1 999 000 ha, von denen 199 500 als Parzellen von höchstens 1 ha bewirtschaftet werden. Von den übrigen 1 849 500 ha sind 815 900 ha, also 44,7 % der Gesamtfläche verpachtet. Interessante Daten zeigt uns auch die 88er Agrarstatistik.

Von der Gesamtfläche sind:

Tabelle 21.

Grösse	Betriebe			
	in eigener Verwaltung	%	in Pacht	%
Von 1—5 ha . .	44 117	59,1	30 456	40,9
„ 5—10 „ . .	21 031	61,7	13 057	38,3
„ 10—15 „ . .	10 079	61,5	6 871	38,5
„ 15—20 „ . .	7 096	57,9	5 158	42,1
„ 20—30 „ . .	6 646	54,6	5 533	45,4
„ 30—40 „ . .	3 273	51,5	3 474	48,5
„ 40—50 „ . .	1 688	48,3	1 808	51,7
„ 50—75 „ . .	1 362	44,4	1 703	55,6
„ 75—100 „ . .	229	45,5	274	54,5
über 100 . . . .	126	58,1	91	41,9
Summa	96 547	58,5	68 425	41,5

In Oesterreich gewährt die Statistik leider ebensowenig Einblick in die Pachtverhältnisse, als in Ungarn.

Aus den angeführten Zahlen geht aber zur Genüge hervor, dass in den Ländern mit entwickelter landwirtschaftlicher Kultur die Pachtungen überwiegen.

Ungarn hat auf hundert und aberhundert von Quadratmeilen sich erstreckenden gebundenen Besitz; ebenso grosse extensiv bewirtschaftete Latifundien, — wie leicht und wie

zweckmässig wäre da ein gesundes Pachtsystem einzuführen.

Das Farmsystem, ferner ein geplantes Gesetz über Feststellung der Qualifikation der Pächter lässt uns hoffen, dass die Zeit nicht mehr weit liegt, wo man das Pachtsystem als das einzig richtige Mittel zur Besserung der ungesunden Besitzverteilung ansehen wird.

---

OSZK

Országos Széchényi Könyvtár

## Rückblick.

---

Werfen wir zum Schluss einen Blick auf das Bild, welches wir vorzuführen uns bemühten, so finden wir, dass wir es mit einem in Entwicklung befindlichen Lande zu thun haben, aber auch, dass diese Entwicklung von der gegenwärtigen Besitzverteilung sehr gehemmt ist und noch lange Zeit gehemmt sein wird.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass, so lange der Zersplitterung der Bauerngüter, also dem Verfall des Bauernstandes, dem Wachstum der Latifundien und der gebundenen Güter, — hauptsächlich dem der Fideikomnisse, — nicht Einhalt gethan wird, so lange der Mittelbesitz nicht entsprechende Ausdehnung gewinnt, — so lange auch die Entwicklung stagnieren wird.

Nach der modernen Auffassung ist eine der ersten Aufgaben des Staates, überall dort einzugreifen, wo dies im Interesse der gesamten Bevölkerung wünschenswert erscheint.

Die ungesunden Grundbesitzverhältnisse Ungarns können nur auf gesetzlichem Wege beseitigt werden.

Auch von der Gesetzgebung eines Landes gilt das Sprüchwort: „Stillgestanden, zurückgegangen!“ — Wenn für irgend einen Zweig des wirtschaftlichen Lebens einer Nation die Gesetzgebung lange Zeit stockt, so ist das ein sicheres Zeichen dafür, dass entweder jener Zweig in seiner Entwicklung hinter der Gesetzgebung oder — diese hinter jener zurückgeblieben ist. —

Auf agrargesetzlichem Gebiete konnte man in Ungarn seit Dezennien einen völligen Stillstand in der Legislation beobachten.

Eine Reihe, von der jetzigen Regierung unterbreiteten Gesetzesvorlagen, u. a. die Gesetze betreffs Einführung der Kolonisation und des Farmsystems, die neue feldpolizeiliche Gesetzesvorlage, betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindegüter, — berechtigen uns jedoch zu der Annahme, dass die Regierung den Weg zu einer richtigen Agrarpolitik gefunden hat. Wird diese energisch durchgeführt, so würde sich ohne Zweifel der berühmte Ausspruch des „grössten Ungarn“, des Grafen Stefan Széchenyi: „Ungarn war nicht, es wird sein!“ bald verwirklichen.



OSZK

Országos Széchényi Könyvtár

## VITA.

---

Natus sum Alfredus Hirsch in ruri Szent-Bekálla, comitatus Zalaensis die XVI. mensis octobris a. h. s. LXXI patre Adolfo, matre Charlotte e gente Frank. — Fidem profiteor mosaicam. — Litterarum elementis in schola publica Nagy-Atádii imbutus, addii gymnasium Nagy-Kanizsa. — Munitus maturitatis testimonio a. h. s. LXXXIX. civibus polytechnici Zürichensis Helvetiae per duo semestria adscriptus sum. —

Deinde Halas migravi, ubi per sex semestria incubui politico — oeconomiae et agriculturae, et a. h. s. LXXXXII. examen (genannt Diplomexamen) superavi.

Docuerunt me viri doctissimi: Hantszch, Schulze, Schneeбели, Kopp, Cramer, Schröter, Keller, Novacky, Platter, Grete, Krämer, Stebler, Zürichenses.

Volhard, Wohltmann, Friedberg, Diehl, Haym, Erdmann, Albert, v. Mendel, v. Fritsch, Grenacher, Freytag, Pütz, Conrad, Kuehn, Rümelin, Wüst, Kraus, Märcker, Halenses. —

In laboratorio oeconomico - physiologico Halensi per sex menses, in seminario oeconomico-politico per quattuor semestria tractavi. — Omnibus his viris optime de me meritis gratiam debeo maximam, imprimis vero Conrado et Kuehno, quorum erga mea studia benevolentiam semper pio servabo animo. —

---

OSZK



Országos Széchényi Könyvtár



